

Babel in Livland.

H. v. Samson. für Hauptbücherei

M. v. Pettingen. für hochplacirte Hauptbücherei

Bienemann. Leibel über Olden.

Menschenkampf. Kulmann's Volkswort

H. v. Samson. Leibel über die Livland

H. v. Samson. Offener Brief.

M. v. Pettingen. Offener Brief.

**BABEL**

IN

**LIVLAND.**



**DORPAT.**

36.

VERLAG VON C. MATTIESEN.

1879.

(LEIPZIG: K. F. KÖHLER.)

BABEL

17

LIVLAND

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 11. October 1879.

VERLAG VON C. MATTIENEN

VERLAG VON C. MATTIENEN

1-1879

DORPAT

VERLAG VON C. MATTIENEN

17

Druck von C. Mattiesen in Dorpat 1879.

Kein Merkmal, so meint man, zeichne so sehr die Gattung „Mensch“ aus, als die Sprache. Vermöge der Sprache offenbare sich des Menschen selbstbewusste Vernunft; die Sprache sei ihm ein Verkehrs- und Verständigungsmittel, dessen die übrigen Wesen entbehren.

Im Paradiese mag das alles wahr gewesen sein und vielleicht bis zum Thurmbau zu Babel; im tausendjährigen Reiche soll es wieder zur Wahrheit werden. Inzwischen sind die sprachelosen Wesen dem Menschen gegenüber im Vortheile.

Keine trügerische Rede verhüllt den Werth des Thieres. Mancher Mensch würde höhere Geltung haben, wenn er weniger, oder wenn er garnicht gesprochen hätte. Weder solcher Gefahr des Unterschätztwerdens ist das Thier ausgesetzt, noch wird es so leicht überschätzt, wie der mit täuschender Zungenfertigkeit ausgerüstete Mensch.

Aus dem, was die Menschen reden, erweist sich gar oft die Unerfüllbarkeit der Vorschrift: *γνωθι σαυτον* — erkenne dich selbst. Mancher hätte geschwiegen, wenn er den Eindruck seiner Rede hätte vorauswissen können.

Und reden die Leute zu einander, so ist es zumeist nicht Verständigung, was sie bewirken, viel öfter Miss-

verstehen und Misshelligkeit. Besser verständigen sich ohne Sprache die Thiere. In völligem Einvernehmen, nach gemeinsamem Plane, jagen Wolf und Wölfin, bauen Biber sich an, verwalten Bienen ihr Staatswesen.

Die Gelehrten mögen es erforschen, woher die Sprache ihrem Zwecke so wenig entspricht. Besseres werden sie kaum finden, als was vom Thurmbau zu Babel gelehrt wird.

„Lasst uns eine Stadt und Thurm bauen, dess Spitze bis in den Himmel reicht, dass wir uns einen Namen machen“, sagten die Thurmbauer. Darum wurde ihre „Sprache verwirrt, dass keiner des anderen Sprache vernahm und sie wurden zerstreut von dannen, dass sie mussten aufhören die Stadt zu bauen“ \*).

Und die Sprache bleibt verwirrt, wo immer es nicht gilt die Stadt zu bauen, wo vielmehr ein Jeder seinen eigenen Thurm bauen mag, dess Spitze bis in den Himmel reiche und dass er sich einen Namen mache.

So auch ist verwirrt manchen Einsenders und Correspondenten, wie auch des „Pro domo“ und leider auch der „Livländischen Rückschau“, Eifer gegen den namenlosen „Rückblicker“, dem es wohl fern lag, „sich einen Namen zu machen“.

Lag ihm daran: dass „die Stadt gebaut“ und auf festen Baugrund gestellt, — dass unterspülte Mauern bis zu festem Grunde unterfangen und wieder gesichert werden — nun schliesslich wird dann seine Sprache vernommen von denen, die gleich ihm nichts Anderes wollen.

---

\*) I. Mosis, XI. 1, 4—8.

Unverständlich bleibt er Jedem, der seinen eigenen Thurm baut, dess Spitze bis in den Himmel reiche, dass er sich einen Namen mache. Oft vernehmen solche Thurbauer ihre eigene Sprache nicht.

Als Herr von Brasch-Aya in Nr. 163 der „Neuen Dörptschen Zeitung“, zum Rückschau-Panorama ein verehrtes Publicum herbeirief, da vernahm er die eigene Sprache wohl anders als die Hörer. Erstaunt und zweifelnd hat man gefragt: Wie ist es um die Regel: *le style, c'est l'homme?*

Und der Correspondent der „Rigaschen Zeitung“, welcher in Nr. 154—160 das Inhaltsverzeichniss der „Rückschau“ mit noch frischen Blättern lauterem Lobes angenehm garnirte, auch er vernahm wohl nicht seine eigne Sprache. Er wollte wohl nicht erinnern an den „guten Kameraden“:

Er lieget ihm zu Füßen,  
Als wär's ein Stück von ihm.

Ob wohl Herr von Samson-Cassinorm seine eigene Sprache vernahm, als er im „Eingesandt“ der Nr. 178 der „Neuen Dörptschen Zeitung“ den Gebrauch eines „relativen Maassstabes“ der „Livländischen Rückschau“ nachrühmte und zugleich anempfahl, nur eines „relativen Maassstabes“ möge man sich bedienen?

Der „Maassstab“ ist vielleicht das einzige Allgemeinverständliche, was aus der babylonischen Verwirrung gerettet worden, das Einzige, was aus ihr, aus der Verwirrung, Rettung verheisst. Vielleicht nur darüber sind die Menschen — nicht nur die Geometer — einig geblieben, dass nur an fester Einheit man messen könne — die Dinge, sich und Andere.

Der Herr Einsender bedachte nicht, dass es die Schüler Ignaz Loyola's sind, welche, — im Bestreben ihren eigenen Thurm zu bauen, — es vergeblich versuchen, das Gewissen, den „Maassstab“ zu rauben. Pascal's anonyme lettres provinciales haben überdauert und werden überdauern alle Moralsysteme der Molina, Suarez und aller Derer, die unter die Fahne eines „relativen Maassstabes“ sich stellen. Auch Livland hat Mitkämpfer Pascal's erzeugt, z. B. den Vorfahr des Herrn von Samson-Cassinorm, den Jesuitenaustreiber, Superintendent M. Hermann Samson.

Noch ist es unrühmlich, und es bleibt wohl unrühmlich, eine „relative Elle“ Zeug zuzumessen. Noch begnügt man sich damit nicht, und man wird sich nicht damit begnügen, „relative Ehrenmänner“ zu erziehen, noch dafür zu gelten. Auch Herrn von Samson-Cassinorm genügt das nicht. Wenn er das bedenkt, so wird er zugeben, dass er seine eigene Sprache — vom relativen Maassstabe — ebensowenig selbst vernimmt, wie die Vielen, welche ihn — nicht relativ, sondern — durchaus hochachten.

Schwer lastet der Thurmbau-Fluch auch auf des Herrn Fr. Bienemann „Pro domo“, (Balt. Monatsschrift XXVI. p. 570 u. ff.). Weder vernimmt der Verfasser die Sprache Anderer, noch vernimmt er die eigene Sprache, noch die der Acten.

„Wer ist Herr Fr. Bienemann“? halt es zurück von der pag. 573 seiner Schrift, wo wegwerfend gefragt wird: wer ist Lammers?

Mancher Leser erinnert sich nur, erfahren zu haben, dass Herr Fr. Bienemann im vorigen Winter in Reval, in öffentlichen Vorträgen, recht befremdliche

neue (aus seinem historischen Bewusstsein geschöpfte) staatsrechtliche Thesen aufgestellt, und sich dabei auf die Zustimmung des Herrn Professor Dr. Löning berufen hat; worauf jedoch Herr Professor Dr. Löning öffentlich erklärt hat, dass diese Thesen seiner Ueberzeugung durchaus widersprechen. (No. 50 und 51 der Neuen Dörptschen Zeitung.) Man hat wohl damals den Eindruck gehabt, Herr Fr. Bienemann habe die Sprache des Prof. Dr. Löning durchaus nicht „vernommen“\*). Wir werden sehen, dass er selbst die Sprache der Acten, ja die eigene Sprache nicht vernimmt.

Jene Thesen sind übrigens zu merkwürdig, als dass sie hier übergangen werden könnten:

1) dem Adel Estlands, ausschliesslich ihm, ist die Fähigkeit und Berechtigung zur Verwaltung (sic!) und politischen Vertretung des Landes zu vindiciren.

2) Selfgovernment eignet sich nur für Nationalstaaten, kann aber keine Anwendung finden auf Provinzen, die, wie Estland, zu einem Staate fremder Nationalität gehören.

Diese Thesen dürften überhaupt unvernnehmbar sein und Mancher hält es wohl bereits für überflüssig, noch weiter zu fragen: „Wer ist Herr Fr. Bienemann?“

Doch Herr Fr. Bienemann sagt es uns selbst. Er belehrt uns selbst in seiner jüngsten Schrift über seine

---

\*) Wenn in No. 54 Hr. B. in Aussicht stellt, dass in den redigirten und publicirten Vorträgen der Widerspruch nicht mehr sich finden werde, so entkräftet das nicht das Zeugniß der Zuhörer, welche Hr. B. anders vernahmen, als er sich selbst später vernommen wissen wollte, — nachdem er von dem Dementi bereits betroffen worden.

Geschichtsauffassung und über seine Kenntniss der „That-sachen und ihres Gehaltes.“ (Vergl. p. 572.)

Zuerst stellt Herr Bienemann eine Regel auf: wie allein zu richtiger historischer Anschauung man gelangen könne, und verdammt den „Rückblicker“ wegen Abweichung von dieser Regel. — Dann zeigt Herr Fr. Bienemann, und rechnet es sich zum Verdienst an, selbst von dieser Regel keinen Gebrauch gemacht, vielmehr genau dagegen gehandelt, nämlich ebenso gethan zu haben, wie der „Rückblicker“. — Zum Schluss extrahirt Herr Fr. Bienemann aus einem Actenmateriale, welches auch Anderen zugänglich, wesentlich andere „Thatsachen“ und anderen „Gehalt“, als darin enthalten sind.

Auf den pagg. 575, 585, 586 giebt Hr. Fr. Bienemann seine Regel zu historischer Auffassung, indem er sich auf den Philologen Haupt beruft. Wenn dieser Gelehrte davon erfahren könnte, würde er wohl ebenso wie Prof. Dr. Löning bitten, „gefälligst ausgelassen“ zu werden. Herr Bienemann behauptet, die Geschichte habe sich darauf zu beschränken, „die Erscheinungen aus ihren gegebenen jedesmaligen Ursachen zu erklären“ nur dann sei „das Urtheil gerecht und frei.“ Von subjectiven Anschauungen, wie Missfallen, u. dergl. habe man sich gänzlich frei zu machen. (p. 575.) — Objectiver Beurtheilungsgründe erwähnt Hr. Bienemann dabei gar nicht. Auf p. 585 wird nochmals eingeschärft, man habe nur nach den jedesmaligen Ursachen zu fragen.

Es würde zu weit führen, hier ausführlich darzu-thun, wie wenig befriedigend eine solche materialistische, nur den nächsten Causalzusammenhang berücksichtigende Geschichtsforschung sein würde. Nur Folgendes zu be-merken, kann nicht unterlassen werden.

Die historischen Vorgänge stellen keineswegs einen einfachen Causalzusammenhang dar. Vielmehr sind sie sehr complexer Natur: Resultate gleichzeitig wirkender, vielfältiger Ursachen, deren manche aus weiter Ferne herüberreichen. Welches Mittel bietet Herr Bienemann, nach der gegebenen Regel, die hauptsächlichen Ursachen von den nebensächlichen, ja die wirklichen von den eingebildeten zu unterscheiden? Was bietet er als Mittel zur Controle, woran lässt er die Probe der Rechnung machen? nachdem er es untersagt hat, Anderes als den nächsten Causalzusammenhang in Betracht zu ziehen? nachdem er namentlich die Vernunft mit ihren Kategorien, die Ethik etc. aus der Geschichtsbetrachtung ausgeschlossen hat?

Man darf es wohl wagen, dem materialistischen Recepte des Herrn Fr. Bienemann eine andere Maxime entgegenzustellen, welche zu reicherer und tieferer Auffassung der Geschichte führt, und guter Gewährsmänner sich rühmen darf: Die Geschichte kann nichts wesentlich Anderes lehren, als was das eigene Innere lehrt. Wer die eine Lehre nicht vernimmt, vernimmt auch die andere nicht. Beide dienen sich gegenseitig zur Erschliessung des Verständnisses. Wer aber im eigenen Innern bewandert geworden, weiss, dass er nichts so häufig dort antrifft, als die Schuld.

Uebrigens befolgt Herr Bienemann für gewöhnlich die eigene Regel nicht. . . .

Nur dem „Rückblicker“ wird sie vorgeschrieben und zu seiner Bekämpfung wird sie benutzt. Herr Bienemann behält sich eine andere Auffassung vor, zu welcher jedoch er allein berechtigt ist.

Es musste die vom „Rückblicker“ behauptete historische Schuld eliminirt werden. Dazu griff man zu der befremdlichen Regel, nach welcher z. B. (vide p. 575 u. ff.) die blutigen und gewaltsamen Kreuzzüge nach Livland nur im Lichte der damaligen Kirchenlehre — welche Hr. Bienemann übrigens in ihrer Scheusslichkeit recht artig schildert — zu beurtheilen sind. Und in diesem Lichte erscheinen dann die Acteure als „relative“ Tugendhelden; dann wird das „relative“ verschluckt, und es bleibt der reine Heros übrig, dessen göttliches Recht es ist, alles zu zertreten, was seinem Einherschreiten im Wege steht (vergl. p. 578), ohne dass von Schuld, oder gar von erblicher Schuld, die Rede sein darf.

Herr Fr. Bienemann irrt jedoch in der Meinung, damit die Schuldfrage wirksam eliminirt zu haben. Denn es besteht noch ein anderer Causalnexus, welchen Herr Bienemann übersieht oder verdeckt. Ist die Scheusslichkeit jener Kirchenlehre etwa ohne Zuthun der damaligen Menschen entstanden? Oder ist sie ihr Erzeugniss, und als solches ein unabweisliches Zeugniß für den moralischen Werth ihrer Hervorbringer und Unterstützer, für deren Bedürfniss nach Beschönigung ihres Thuns? Die Abscheulichkeit der Lehre ist ein Beweis gegen diejenigen Menschen, die ihr anhängen und sie sich zu Nutze machen.

Es ist einfach nicht wahr, was Herr Fr. Bienemann auf p. 576 behauptet, dass den damaligen Menschen eine reinere Lehre, als die von ihm geschilderte katholische Kirchenlehre jener Zeit nicht „zugänglich“ war. Das Wort: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst“ mit allen seinen Consequenzen war den damaligen Menschen so gut wie uns bekannt und es lag an ihnen,

wenn sie es sich verdecken liessen oder es sich selbst verdeckten. Weder die geschilderte Kirchenlehre noch Rom herrschten so allgemein und unbedingt und widerspruchlos als Herr Fr. Bienemann glauben machen möchte.

Nicht Herrn Bienemann sollte man darauf aufmerksam zu machen brauchen, dass damals, zur Zeit der Kreuzzüge, keineswegs nur die herrschende Kirchenlehre zugänglich war, wie er pag. 576 wohl behauptet; dass vielmehr der römischen Herrschsucht nur mittelst grosser Anstrengungen es gelang, reinere, d. h. ihr hinderliche, weit verbreitete Lehren zu unterdrücken. Nicht Herrn Bienemann brauchte man darauf aufmerksam zu machen, dass auch in jener Zeit unabhängige, edle Geister wirkten, welche die Niedertracht der hierarchischen Vergewaltigungen nicht minder lebhaft empfanden, als unsere Zeitgenossen, und welche ihre Entrüstung laut, unter weitreichendem Beifall, manifestirten \*). Wer sich als Werk-

---

\*) Von einem solcher Streitlieder, Sirventesen, welche als wahre Manifeste der Parteien zu gelten haben, mag hier (nach Dietz's Uebersetzung) ein Auszug folgen. Der Verfasser ist Guillem Figueira, Zeitgenosse von Innocenz III.; er gehörte keiner der südfranzösischen Ketzersecten an; um so bemerkenswerther ist seine Sprache.

„Ich wundre mich nicht, Rom, dass die Menschen irren, denn du hast die Welt in Kampf und Elend gestürzt; Tugend und Verdienst stirbt und wird begraben durch dich, arglistiges Rom, alles Bösen Leitstern, Gipfel und Wurzel . . .“

„Trugvolles Rom, Habsucht berückt dich, so dass du deinen Schafen nur zu sehr die Wolle scheerst; aber der heilige Geist, der Fleisch annahm, erhöre mein Bitten und breche dir den Schnabel: denn du handelst falsch und tückisch gegen uns wie gegen die Griechen.“

„Rom, du nagst an dem Fleisch und den Knochen der Einfältigen und ziehst sie abgezehrt in die Gruft; zu sehr überschreitest du Gottes Schranken: Deine Habgier ist so grob, dass du Sünden für Geld vergiebst, du belastest dich, Rom, mit schändlicher Bürde.“

„. . . Schändlich handelst du, Rom, Gott schmettre dich für deine Habsucht und Arglist zu Boden; fürwahr du bist von argem Schlage, Rom, und nie ist deinen Worten zu trauen.“

zung der Vergewaltigungen gebrauchen liess, hatte seinen Nutzen davon, und erhielt und verdiente entsprechende Würdigung. Wir sind ihm solche nicht minder schuldig, als seine Zeitgenossen.

Wo es ihm in die Polemik passt, spielt Herr Biemann auf dem Instrument des Causalnexus und declarirt, es sei das einzig zulässige. Dann aber springt er, wo in der Polemik diese Methode unbequem werden würde, von ihr gänzlich ab, und verbietet, sie zu befolgen. Weder darf man die Kette der Ursächlichkeit bis in die Gegenwart herab verfolgen, andernfalls ist man ein „verächtlicher Schänder des Gedächtnisses der Väter“ (p. 607);

---

„Rom, wir wissen in Wahrheit, dass du mit der Lockspeise falscher Vergebung den Adel von Frankreich, das Volk von Paris und den edlen König Ludwig der Drangsal preis gabst: durch dich kam er um, denn mit deiner falschen Predigt locktest du ihn aus dem Lande.“

„Rom, den Sarazenen thust du wenig Schaden, aber Griechen und Lateiner treibst du in's Gemetzel. In dem Feuer des Höllenschlundes und im Verderben, Rom, hast du deinen Sitz . . .“

„Rom, mit Arglist spannst du deine Schlinge und manch' argen Bissen verzehrst du den Darbenden zum Trotz. Du hast das Ansehen eines Lammes, so unschuldig ist deine Miene, im Innern aber bist du ein reissender Wolf, eine gekrönte Schlange, von einer Viper gezeugt, daher grüsst dich der Teufel als seinen Busenfreund.“

Ein anderes der Sirventesen desselben Dichters, gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichkeit gerichtet, sagt unter Anderem:

„Wahrlich unsere Hirten sind räuberische Wölfe geworden; sie rauben wo sie können und tragen dabei die Miene des Friedens . . .“

„Erhebt ihr eure Stimme dagegen, so verklagen sie euch, und ihr werdet excommunicirt, und wenn ihr nichts zahlt, so habt ihr weder Frieden noch Freundschaft mehr von ihnen zu hoffen. Heilige Jungfrau Maria, Herrin, lass mich den Tag erleben, dass ich sie nicht mehr zu scheuen und zu fürchten brauche.“

„Auf, Sirventès, begieb dich auf den Weg, und sage den falschen Priestern: der sei dem Tode verfallen, der sich ihrer Macht hingebt, dies habe man zu Toulouse gar wohl erfahren.“

noch darf man der Ansicht sein, dass die lichten Thaten der Väter, als Glieder einer Causalkette, von einer „jedemaligen Ursache“ abhängen. Vielmehr war z. B. (nach Fr. Bienemann) der Gedanke der Bauernemancipation ein spontaner d. h. nicht ursächlich bedingter (p. 606). — Bisher hat man nur göttliche Acte ausserhalb des Causalnexus statuirt. Wie die Weltschöpfung spontan geschah, ohne entsprechende Nöthigung dazu, so auch, nach Herrn Fr. Bienemann, die Bauernemancipation. — Diese „Spontaneität“ wird noch näher beleuchtet werden, und zwar actenmässig.

Die gewöhnliche Sprache, deren Herr Fr. Bienemann ausserhalb der Polemik sich bedient, hat freilich, wie er uns selbst erzählt, einen ganz anderen, verständlicheren Klang. In solchen Stunden hat Herr Bienemann Anderes, als „jedemalige Ursachen“ aus unserer vaterländischen Geschichte extrahirt und verkündet; selbst — — ja selbst hat er das gethan, wodurch der böse „Rückblicker“ zum „verächtlichen Schänder des Gedächtnisses der Väter“ wurde, nämlich von der Schuld der Väter hat Hr. Bienemann seinen Landsleuten erzählt; — viel mehr noch: schwerere Schuld hat er nachgewiesen, als bis dahin bekannt war — — das sollte Herr Fr. Bienemann gethan haben?! Nicht nur das, sondern er rühmt sich dessen noch „vor Gott“ auf pag. 385, wo es heisst verbotenus: „In jenen traurigsten Zeiten unserer Geschichte habe ich mich viel bewegt, und was ich aus ihnen meinen Landsleuten erzählt, Gott weiss es, dass ich weder hierin noch aus späteren Perioden etwas gemildert oder beschönigt; ich habe mich auch zuweilen genöthigt gesehen, schwerere Schuld nachzuweisen, als bis dahin bekannt war.“

Das alles durfte Herr Bienemann thun, und er darf gar sich dessen rühmen vor Gott. Wenn aber der böse Rückblicker genau dasselbe thut, so ist er ein „verächtlicher Schänder des Gedächtnisses der Väter“!

Dem Geständnisse: den Vorfahren schwere Schuldenlast zugesprochen zu haben, fügt freilich Herr Bienemann folgende Entschuldigung hinzu: „Immer aber sind mir auch aus dem schwärzesten Schatten Lichtpunkte entgegengestrahlt“. Aber nur Hr. Bienemann darf solcher Lichtpunkte sich erfreuen. Wenn der „Rückblicker“ erfreut ist, auch „Lichtpunkte“ anführen zu können, so hat ihm das nicht als Entschuldigung zu dienen, sondern zum Vorwurf: der Rückblicker „liebe es nämlich, seine in möglichster Schärfe pointirten Hauptthesen durch nicht minder kräftige Einschränkungen aufzulösen, dessenungeachtet aber auf ersteren fortzubauen; so habe man also nur an die Thesen als Meinungsäußerung sich zu halten“ (pag. 586).

Man muss wahrlich gar sehr präoccupirt sein, um so wenig des Anderen Sprache zu vernehmen. Wenn der „Rückblicker“ mit Freuden auch solche Lichtblicke constatirt, welche nur vorübergehend aufblitzen; wenn er sich dessen freut, dass der Lichtquell existirt, wiewohl er noch nicht dauernd erleuchtet; wenn er sich mehr noch dessen freut, dass unter günstiger werdenden äusseren Verhältnissen das innere Licht an Stärke gewinnt und gewissermassen mit Hülfe von Reflectoren die Erleuchtung zunimmt; wenn er warnt, den Schatten der Vorzeit wieder Raum zu geben — sollte dann auf Hrn. Bienemann's Versicherung „Gott es wissen“, dass darüber ein Anathema auszurufen Herr Fr. Bienemann berechtigt sei?

Herr Bienemann merkt es nicht, dass alle die Anklagen, die er gegen den „Rückblicker“ schleudert, auf ihm selbst lastend bleiben, weil, wenn überhaupt Vergehen vorliegt, er genau ebenso, wie jener Verächtliche — „schwerere Schuld nachweisend, als bisher bekannt war“ — sich vergangen hat. Ist der „Rückblicker“ verächtlich, wie Ham (p. 585), so ist es Herr Fr. Bienemann genau ebenso.

Herr Bienemann übersieht es ganz, wie sein über den „Rückblicker“, als über einen modernen Ham ausgerufenes Anathema nicht nur ihn selbst, den Herrn Fr. B., sondern zugleich alle die canonischen Schriftsteller trifft, welche vom Rausche des Noah, von Ham's Impietät, und ähnlichen Dingen aus der Historie des auserwählten Volkes und seiner gesalbten und ungesalbten Helden erzählt haben, nicht eben beschönigend durch Darlegung eines indifferenten Causalnexus, sondern strafend, ja verdammend und erbliche Schuld behauptend. Nach Hrn. Fr. Bienemann müssten alle die Historiker des alten Testaments „verächtliche Schänder des Gedächtnisses der Vorfahren“ sein.

Der Hinweis auf Ham's Verhalten zu seinem Vater Noah zeigt übrigens, dass Herr Fr. Bienemann in seinem eifrigen Zorne sehr verschiedene Dinge mit einander verwechselt. Man kann nämlich das Verhalten einer Gesammtheit zu irgend einer Zeit rückhaltlos streng beurtheilen und in ihm die Wurzel nachfolgender Leiden erkennen und man kann, ja man soll zugleich hinsichtlich des einzelnen Gliedes jener Gesammtheit alle die mildernden Erwägungen gelten lassen, welche aus dem Bildungsstande der Zeit und der Umgebung abzuleiten sind. Strenge Beurtheilung der historischen Vergangenheit, d. h.

der in ihr wirkenden Irrthümer, kann und soll mit möglichst pietätvoller Beurtheilung der Vorfahren, d. h. ihrer Personen, Hand in Hand gehen. Weil Herr Fr. Bienemann das nicht erwogen hat, so konnte sein Zorneseifer ihn zu so arger Ungerechtigkeit hinreissen — einer Ungerechtigkeit, welche nicht nur Andere, sondern auch ihn selbst trifft.

Auf die „Spontaneität“ der Grossthaten unserer Vorfahren zurückkommend, werden wir die beste Gelegenheit haben, zu würdigen des Herrn Fr. Bienemann Berechtigung: „Kenntniss der Thatsachen und ihres Gehaltes“ Andern abzusprechen und sich selbst zuzuerkennen.

Herr Bienemann wendet sich auf pag. 592 der undankbaren Aufgabe zu, folgende auf die Aufhebung der Leibeigenschaft bezügliche Bemerkung des „Rückblickers“ zu invalidiren: „Auch diesmal zunächst ist es unzweifelhaft, dass die Idee von der Aufhebung der Leibeigenschaft schon vorher (d. h. vor 1818) in Estland nicht spontan entstanden war, sondern auf sehr bestimmte von Sr. Majestät ausgehende Inspirationen zurückzuführen ist.“

Herr Bienemann fügt hinzu: „Diese Behauptung klingt, als ob sie sich stütze auf geheimes Wissen.“ — Diesen Klang legt Herr Bienemann sehr willkürlich hinein. Jeder Unbefangene wird grade das Gegentheil herauslesen: dass nämlich der Verfasser auf Jedem zugängliche und Vielen bekannte Thatsachen sich hat berufen wollen, ohne zu ihrer näheren Darlegung sich veranlasst zu sehen. In der That leitet sich die angestrittene Bemerkung auf's Ungezwungenste aus demselben Actenmateriale her, aus welchem augenscheinlich Herr Bienemann referirt, jedoch in einer Art, die sogleich gekennzeichnet werden soll: nämlich aus den Verhandlungen

der estländischen Ritterschaft, ihrer Kreise und ihres Ausschusses, — aus einem Materiale, dessen Unkenntniß Herr Fr. Bienemann als Specialist und Meister vom Stuhle nicht vorschützen kann. Sollte vielleicht der Gedanke an „geheimes Wissen“ dem Herrn Bienemann auf dem Wege der Ideen-Association gekommen sein: dieses Material sei Wenigen so zugänglich, wie ihm, und nicht leicht werde Jemand das Referat daraus zu kritisiren vermögen?

Statt sich auf die Estländischen Antecedentien der Bauernemancipation zu beschränken, von denen im angeführten Passus doch allein die Rede ist, muss Hr. Bienemann zu seinem Unglücke sich darauf verlegen, des Breiteren zu erzählen die nicht unbekanntenen Geschicke des in Livland i. J. 1803 durch von Sivers-Heimthal eingebrachten Antrages, betreffend allmähliche Aufhebung der Leibeigenschaft. Auf pag. 593 u. ff. erzählt Herr Fr. Bienemann, wie dieser Antrag Gegenstand allgemeinen Spottes gewesen, wie er verlacht und verhöhnt worden ist. Daraus soll gefolgert werden, dass 1818 die livländische Ritterschaft vollkommen spontan den Beschluss wegen Aufhebung der Leibeigenschaft gefasst hat, während doch von vornherein angenommen werden muss, dass der Antrag auch 1818, ohne Einwirkung besonderer und neuer Momente, ebenso wie in d. J. 1803 auf gleichen Widerstand gestossen wäre. — Die Schlussfolgerung des Herrn Bienemann ist offenbar nach einer noch unbekanntenen Methode zu Stande gebracht worden und schwerlich wäre ein Professor der Logik zu finden, der, gefälliger als Prof. Löning, Herrn Fr. Bienemann darin unterstützen wollte.

Vielmehr ergibt sich, auf dem Wege ungewagter

Wahrscheinlichkeitscombination, aus dem von Herrn Fr. Bienemann selbst Beigebrachten grade das Gegentheil seines Schlusses.

An der Spitze der Unterzeichner des Antrages steht von Sivers-Heimthal, der Letzte in der Reihe der Unterzeichner ist der angesehenste Mann des Landes: von Sivers-Rantzen, Träger des besonderen Vertrauens Sr. Majestät. Am Tage vor Einreichung des Antrages verlässt Sivers-Rantzen plötzlich und unerwartet den Landtag, reist nach Petersburg und kehrt von dort nach 10 tägiger Abwesenheit zurück, fast gleichzeitig mit dem Eintreffen eines Allerhöchsten namentlichen Befehls an den Generalgouverneur, in welchem des Emancipationsantrages, und zwar ablehnend, bereits erwähnt, zugleich aber die weitere Regelung der Agrarfrage (im Sinne der nachherigen Bauerverordnung von 1804) dringend verlangt wird.

Wem steigen bei Zusammenhaltung dieser Umstände einerseits und der Abgeneigtheit der Ritterschaft gegen die beantragte Emancipation andererseits nicht folgende Vermuthungen auf?

1) Der Kaiser hatte schon 1803 die Emancipation in's Auge gefasst und wünschte sie durchzuführen, jedoch nur in dem Falle, wo ohne allzu grosses seinerseitiges Drängen dieselbe von der Ritterschaft beantragt wurde.

2) v. Sivers-Rantzen war beauftragt worden, einen bezüglichen Antrag für alle Fälle — als ballon d'essai — in Scene zu setzen, und er that es durch Vermittelung von Sivers'-Heimthal.

3) Der Antrag fand so wenig Beifall, dass v. Sivers-Rantzen sich von Sr. Majestät mündliche Instruction

darüber erbitten musste: ob der Antrag fallen zu lassen sei, oder aber ob und welche Mittel anzuwenden seien, um ihn durchzusetzen. Vor seiner Abreise unterzeichnete von Sivers-Rantzen den Antrag, demselben dadurch für alle Fälle eine bezeichnende Signatur verleihend.

4) Bei der fast allgemeinen Abneigung, über welche von Sivers-Rantzen hinsichtlich des Antrages hatte referiren müssen, entschied sich Se. Majestät dazu: vom Emancipationswerke bis zu Zeiten grösserer Vorbereitung, und bis dasselbe mit mässiger Nachhülfe gemeinsam zu Stande gebracht werden könne, abzustehen; dagegen aber durch solches, und zwar ostensibles Fallenlassen des Antrages eine um so grössere Geneigtheit zur Annahme anderweitiger — verhältnissmässig weniger missliebiger — agrarischer Maassnahmen hervorzurufen.

Hiernach erscheint es wahrscheinlich, dass der Antrag v. Sivers-Heimthal in letzter Instanz doch ursprünglich von Sr. Majestät inspirirt war — doch lässt sich darüber zur Zeit Actenmässiges nicht beibringen. „Schwarz auf weiss“ liegt darüber wohl noch nichts vor. Wohl aber, wie wir in der Folge sehen werden, hebt sich, so zu sagen, weiss auf schwarz recht deutlich ein Faden ab, welcher darüber sogut wie zur Gewissheit leitet: dass der Gedanke einer Emancipation, sowie der Plan zu den vorbereitenden Maassnahmen, aus dem intimsten Kreise des Kaisers hergestammt sei. Angenommen aber, dass der Antrag wirklich aus der Initiative von Sivers-Heimthal hervorgegangen, dessen Ideen in der That den im Lande herrschenden um mindestens 50 Jahre vorausgingen, so ist wohl ziemlich sicher, dass der Antrag i. J. 1818 kaum weniger verlacht worden wäre, als i. J. 1803, wenn er nicht i. J. 1818

sehr ernstlicher und entschlossener Unterstützung sich erfreut hätte. Jedenfalls kann aus dem Umstande, dass 1803 ein Glied der Ritterschaft, v. Sivers-Heimthal, — unter Verlachung durch die Ritterschaft — als Antragsteller für die Emancipation figurirte — daraus kann unmöglich geschlossen werden, dass die Ritterschaft 1818 die Emancipation spontan beschloss.

Wer auch im Jahre 1810 im Harrischen Kreise Estlands den Emancipationsantrag gestellt haben mag — von vorn herein ist anzunehmen, dass derselbe nicht minder als derjenige des Herrn von Sivers-Heimthal verlacht worden wäre, wenn der Antrag nicht im Voraus hohen Einverständnisses sicher gewesen, und wenn ihm nicht, wie gezeigt werden wird, in genügendem Maasse, gewissermassen ad hoc, der Boden vorbereitet worden wäre.

Noch unglücklicher ist Herr Fr. Bienemann in Behandlung der Emancipations-Antecedentien in Estland. Es ist sehr kenntlich, dass sein ausführliches Referat (p. 601 u ff.) nach den estländischen Landtags-Acten gearbeitet worden. Diese enthalten aber Dinge, welche durchaus gegen die Thesen des Herrn Bienemann und durchaus für die Bemerkung des „Rückblickers“ klar und deutlich sprechen, und welche anzuführen Hr. Bienemann unterlassen hat. Das ist sehr bedenklich.

Wenn Herr Fr. Bienemann sagen sollte, sein Ausdruck „spontan“ sei nicht in absolutem Sinne gemeint gewesen; es habe nur behauptet werden sollen, die estländischen Agrarreformen seien nicht in Folge äusserer, sondern vielmehr innerer Nöthigung von der Ritterschaft beantragt und durchgeführt worden, d. h. man habe eine Besserung der Zustände herbeiführen wollen in erleuchteter Uebereinstimmung mit den Forderungen einer humaneren

Zeit und in freier Würdigung der Bedürfnisse des Landes, selbst ohne Einwirkung anderer drängender Umstände — so müsste, gestützt auf das Actenmaterial, auch die Richtigkeit solcher Behauptung entschieden in Abrede gestellt werden.

Jederzeit hat vielmehr die Ritterschaft auf den Standpunkt sich gestellt: die Zustände seien derartige, die Behandlung der Bauern eine so humane u. s. w., dass es im Grunde einer bessernden Gesetzgebung gar nicht bedürfe. So heisst es z. B. in der Einleitung der unterm 13. Dec. 1795 aufgeführten, die Normirung der bäuerlichen Leistungen, die Constituirung persönlichen Eigenthums des Bauern betreffenden Punkten unter Anderem:

„Gewiss ist es der allgemeine einstimmige Wunsch der hier versammelten Ritterschaft, nicht einmal einen Zweifel übrig zu lassen, dass Rechtschaffenheit und Menschenliebe die Tugenden sind, die einem so ehrenvollen Stande eigenthümlich sein müssen, dass sie unter uns ausgeübt werden und insbesondere unsere Handlungen in Rücksicht des Verhältnisses leiten, in welchem unsere Unterthanen gegen uns, und wir gegen sie stehen“ . . . . . (daher . . . . . macht die Commission den Vorschlag:) „ob selbige“ (sc. die Ritterschaft) „nicht nachfolgende, ohnehin in das Herz jedes gefühlvollen Mannes geschriebene und grösstentheils unter uns beobachtete Grundsätze . . . . . allgemein anerkennen . . . . . wolle“ (sc. unter sich, ohne Gesetzespublication).

Dem widersprechende Ansichten über die Agrarverhältnisse werden als Vorurtheile bezeichnet; z. B. in dem unterm 27. Mai 1802 verschriebenen Referate des Herrn Ritterschaft-Hauptmanns heisst es:

„Noch immer herrsche das allgemeine Vorurtheil, dass der hiesige Bauer mit zu grosser Strenge und Unmenschlichkeit behandelt, ihm kein Eigenthum zugesichert und dadurch die Noth und Armuth desselben veranlasst werde.“

Im Hinblick auf die Gesetzgebung von 1795 und 1802 sagt der Herr R.-H. am 23. Februar 1803: „Jeder billige Herr verfuhr von jeher nach bestimmten, von altersher beobachteten Regeln; nun mussten (sic) diese dem etwanigen eine Ausnahme machenden unbilligen Herrn auch eine verbindende Richtschnur werden. Wir mussten (sic!) daher dem Bauern gesetzlich zugestehen: . . . .“ (das „Müssen“ bezieht sich, wie wir sehen werden, nicht auf innere Nöthigung).

In einem Vortrage des Herrn R.-H. vom 26. Febr. 1804 heisst es: „Mit der Ueberzeugung nun, dass die Darstellung des Bauern“ (sc. des estländischen) „in der Gestalt eines Leibeigenen, eine gehässige wäre, . . . . fasste die Commission . . . .“

Man hätte keinen Grund, daran zu zweifeln, dass in der That das Verhältniss zwischen den Herren und den Bauern in der Regel ein so befriedigendes war, wie die vorstehenden Behauptungen es darstellen, und man kann es als eine wohlberechtigte Entrüstung nachempfinden, mit welcher „Vorurtheile“ (wie oben unterm 27. Mai 1802) zurückgewiesen werden, oder am 12. Juni 1802 des „Vorurtheils“ gedacht wird: „das hiesige Landvolk lebe unter einer drückenden Tyrannei . . . .“ u. s. w.

Jedoch mag es auch „etwanige eine Ausnahme machende unbillige Herrn“ — wie es nach dem oben, unterm 23. Febr. 1803, Erwähnten implicite zugegeben

wird — gegeben haben; dieselbe Annahme ergiebt sich auch aus dem Nachsatze, welchen der Herr R.-H. der soeben angeführten Erwähnung der „Vorurtheile“ unterm 27. Mai 1802 hinzufügt:

„Die Frage, in wiefern von einzelnen Gutsbesitzern zu dieser Behauptung Gelegenheit gegeben wurde, wolle er gegenwärtig nicht aufwerfen.“

Der Umstand aber, dass man solchen bedauernswerthen Ausnahmen gegenüber nicht zeitig genug, d. h. sobald man davon überzeugt war, dass sie dem öffentlichen und allgemeinen Billigkeitsgefühl widersprachen, — einschränkende, den Bauer schützende Maassregeln mit der nöthigen Entschiedenheit ergriff; dass man es vielmehr Anfangs nur in einer unzureichenden Weise that, die alsbald inmitten der Ritterschaft selbst als zu unbestimmt und ungenügend bezeichnet wurde (cfr. z. B. Verhandlungen vom 12. Juni 1802; 13. Dec. 1804) und dass man später weitere, gesetzliche Feststellungen einigermaßen dilatorisch behandelte, — nicht genug beachtend die angeführte, unterm 23. Febr. 1802 betonte und seitdem wiederholt hervorgehobene Nothwendigkeit gesetzlicher Erzwingung humanen Verfahrens auch seitens „etwaniger eine Ausnahme machender unbilliger Herren“ — dieser Umstand erklärt es hinreichend, dass die Agrarzustände, trotz immer milder werdender Sitten, Gegenstand immer bitterer Kritik wurden, wie aus den Verhandlungen von 1795—1811 mehrfach hervorgeht, und dass seitens der Regierung die Forderung nach Abstellung der Uebelstände immer entschiedener und peremptorischer auftritt.

Denn sobald die Sitten milder werden und das Billigkeitsgefühl zu allgemeiner Herrschaft und Anerkennung

gelangt, erregen einzelne und seltene Fälle von Unbilligkeit — namentlich wenn das Gesetz sie nicht ahndet — mehr Entrüstung und Aufsehen und werden nach allen Seiten schwerer empfunden, als es in härterer Zeit hinsichtlich viel häufigerer und viel ärgerer Ausschreitungen der Fall gewesen.

Beim Durchblättern der auf die Agrarreform jener Zeit bezüglichen Verhandlungen ist es unmöglich, zu verkennen, dass ein Drängen seitens der Regierung nach Abstellung der agraren Uebelstände fast unablässig stattfand, ja dass es an Intensität beständig zunahm — bis zur Beantragung der Emancipation.

Wenn dem gegenüber die Ritterschaft nichts destoweniger beständig darauf bedacht war, ihren Anträgen den Character „freiwilliger“ Entschliessungen zu wahren, ja in besonderer Supplik eine Modalität in Vorschlag brachte, geeignet, diesem „Wahne“ Vorschub zu leisten — so bedarf es zur Erklärung solchen Verhaltens durchaus nicht der Annahme besonderer Standeseitelkeit u. s. w. Vielmehr genügen als ausreichende Erklärung die von der Ritterschaft selbst angegebenen practischen Erwägungen — und es wäre zu wünschen, dass dieselben Erwägungen Platz griffen bei denen, welche, wie die „Riga'sche Zeitung“ neuerdings erklärte, „Vorsicht“ — nicht etwa Vorsicht beim Handeln, sondern blanke Vorsicht an sich, passive Vorsicht, d. h. Nichtsthun — für höchste politische Weisheit ausgeben; alle die, welche dem Selbstthun das Gethanwerden heute vorziehen, sollten darauf bedacht sein, es so zu veranstalten, dass man von ihrem „freiwilligen“ Thun nicht zu reden brauchte.

Dass bereits zu den Feststellungen vom Jahre 1795 die Anregung von Aussen gekommen sei, geht nicht un-

deutlich hervor aus den Worten, mit denen der Herr Gouvernements-Marschall den pct. 3 der Verhandlungen vom 19. Juni 1796 einleitet:

„Da bei dem letzten Landtage die Ritterschaft veranlasst worden, in Ansehung der Bauern gewisse nähere Bestimmungen zu treffen, so . . . .“

Dasselbe ist ersichtlich aus dem Nachsatze, welcher besagt, dass J. K. Majestät ein erläuterndes Exposé übergeben worden, zum Nachweise, dass durch jene Bestimmungen in der That das Erforderliche geschehen sei etc.

In der That hatte der Botschafter Graf Stackelberg — wie Herr Fr. Bienemann selbst, in seiner Studie: „Ein estländischer Staatsmann“, mittheilt — auf dem December-Landtage des Jahres 1795 über die das Ungenügende der bauerlichen Zustände betreffenden Aeusserungen der Kaiserin berichtet.

Nach der bereits angeführten Erwähnung des „allgemeinen Vorurtheiles“ etc. giebt das Präsidium am 27. Mai 1802 zu erwägen:

„Ob gewisse Bestimmungen zu treffen seien, um der Willkür, die uns zur Last gelegt wurde, Grenzen zu setzen . . . . Hierbei müsse bemerkt werden, dass es zu erwarten sei, es könnten, wenn von unserer Seite keine wirksamen Gegenmittel und Maassregeln genommen würden, höheren Orts Anordnungen getroffen werden, da es einestheils zu befürchten sei, dass selbst Se. Kais. Majestät eine solche Meinung hegten . . . .“

Wenn an leitender Stelle für unerlässlich gehalten wurde, diese warnenden Worte in feierlicher Sitzung der Ritterschaft auszusprechen, so kann doch wahrlich nicht

behauptet werden, dass unter dem Drucke solcher Warnung, ja Drohung, die Entschliessungen der Ritterschaft durchaus „freiwillige“ gewesen sind.

Denselben Eindruck, dass die Reformbeschlüsse keineswegs „spontan“, sondern unter einigem Drucke der Verhältnisse gefasst wurden, gewinnt man auch aus folgendem Passus des unterm 12. Juni 1802 verschriebenen Exposés:

„Bei Erörterung dieser Frage“ (sc. wegen Ergänzung der Maassregeln von 1795) „wage ich es, nur die Bemerkung hinzuzufügen, dass meiner innigsten und strengsten Ueberzeugung nach, die Sache nicht soviel Zeit zu leiden scheint, um bei dem nächsten ordinären Landtage der versammelten Ritterschaft aufs Neue vorgelegt zu werden und dass ich gleichfalls die öftere Anregung dieser Materie insofern nicht empfehlen zu können glaube, weil jede neue Verhandlung neuen Anlass geben kann, dass die Sache verlautbare, und wir diess vermeiden wollen und müssen, weil endlich jeder Aufschub ein nachtheiliges Licht auf uns wirft.“

In wessen Augen? — Man muss sehr schwerhörig sein, wenn man bei solcher Sprache die Natur der hier wirkenden „jedesimaligen Ursachen“ nicht vernimmt, oder wenn man ihr Vorhandensein überhaupt nicht bemerkt und in Abrede stellt.

Unterm 12. Novemb. 1802 wird vom Herrn R.-H. erwähnt, dass „auf Sr. Majestät Verlangen ein ausführlicherer Beschluss der Ritterschaft, die Verbesserung des Zustandes der Bauern betreffend, habe vorgestellt“ werden müssen — worin gleichfalls einige Einschränkung der Freiwilligkeit der Entschliessungen zu erblicken sein dürfte — und wird angedeutet, dass, bei allerdings noch

vorhandener Möglichkeit, „dass die Sache einen Anstand leiden und . . . eingeschränkt werden könne“, dennoch gewisse „Gerüchte“ etc. es nöthig machen, „auf die Ausführung des Beschlusses anzutragen.“ Es war bekanntlich ausgewirkt worden, dass der Beschluss unpublicirt bleibe und gewissermassen den Character einer geheimen Instruction an die Gutsbesitzer behalte; es scheint, aus Vorstehendem, dass Manche gemeint haben, es werde beim Beschlusse sein Bewenden haben können. Wenn der Agrarsache in Folge jener „Gerüchte“ etc. weitere Folge gegeben wurde, so dürfte es doch wohl nicht ganz „freiwillig“ geschehen sein.

Am 23. Febr. 1803 recapitulirt der Herr R.-H. den bisherigen Gang der Agrarreform und deutet die ferneren Aufgaben an. Alsdann sagt er:

„Dieses ist die kurze Uebersicht dessen, was wir haben thun wollen, dessen, was wir gethan haben und dessen was wir noch thun müssen, um unseren Pflichten und Gefühlen als Menschen, und den Erwartungen eines wohlthuenden Monarchen zu entsprechen.“

Am 8. Febr. 1804 sagt der Herr R.-H. in ähnlichem Anlasse:

„Sein sie eingedenk bei Ihren vorhabenden Berathschlagungen der grossen Erwartungen eines gütigen Monarchen . . . .“

Kurz vorher, am 3. Dec. 1803, hatte der Herr R.-H. dem Collegium der Herren Landräthe und dem Rittersch.-Ausschusse darüber Mittheilung gemacht, dass höheren Ortes auf schleunige Ausbildung der bäuerlichen Justiz in Estland gedrängt werde, und „dass man auf's Neue ihn ernstlich anginge, einen Plan einzureichen,

weil sonst leicht der Befehl erfolgen könnte, dass Estland die Bestimmungen . . . . annehmen sollte.“ In so ostensibler Weise wiederholt angedeutete monarchische „Erwartungen“ unterscheiden sich wenig von Befehlen. Die im Hinblick auf solche und auf in Aussicht gestellte Octroyirung vollzogene Arbeit ist schwerlich eine ganz „freiwillige“ zu nennen.

Unterm 6. Februar 1805 wird durch den Herrn R.-H ein Schreiben des Gehilfen des Ministers des Innern mitgetheilt,

„welches den Befehl enthält, indem durch die eingesandten Bemerkungen gewissermassen unterbrochenen Geschäfte der Einführung des Bauer-Reglements durch uns selbst, dem zuvor ertheilten Auftrage Sr. Kaiserl. Majestät zufolge, fortzufahren.“ Im Verfolge der Rede weist der Herr R.-H. nochmals auf „höheren Auftrag,“ welcher ihn zwingt zu der „Bitte, die Ausführung eines Geschäftes nicht länger verzögern zu wollen, durch dessen Beendigung Sie jeder obwaltenden Furcht entgehen . . . .“ Bei obwaltender Furcht und unter dem Einflusse von Befehlen ist eben die Arbeit keine ganz „freiwillige.“

Am 8. Februar 1805 sieht sich der Herr R.-H. wiederum

„genöthigt, die Versammlung zu ersuchen, mit Rücksicht auf den allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät, dass unverzüglich zur Effectuirung der Beschlüsse geschritten werde, gegenwärtig einen neuen Termin anzusetzen . . . .“

Fast erinnert es an die forcirte Stimmung eines krampfhaften Humors, wenn die garnicht misszuverstehenden dringenden Ermahnungen vergoldet werden durch Wohlklänge, wie etwa folgende, im Jahre der Bauernunruhen, am 6. und 14. Febr. 1805 vom Herrn R.-H. gesprochenen Worte:

„Ihre Lage und Gefühle für sich — und ich hoffe auch für mich — berechtigen mich ferner und zwingen mich zu der Bitte, die Ausführung eines Geschäftes nicht länger verzögern zu wollen, durch dessen Beendigung Sie jeder obwaltenden Furcht entgehen, den unnützen Schwätzer zum Stillschweigen nöthigen, den Zweifler durch die ehrliche Erfüllung Ihrer Versicherungen zum Staunen zwingen und sich ein unzerstörbares Denkmal des Nachruhmes in dem Tempel der Ewigkeit aufstellen.“

„Das grosse Denkmal, welches Sie hierdurch Ihrer wohlwollenden Menschenliebe in der strengsten Befolgung gerechter, wohlthätiger Maassregeln stellen, wird in fernen Zeiten noch die Bewunderung Ihrer Enkel entzünden, und durch Ihr Beispiel zu Anstrengungen geweckt, werden jene in dem Enthusiasmus fortschreiten, welcher Sie zu diesem grossen Unternehmen angefeuert hat, und auf einer anderen Bahn, Ihren Enkeln zum Leitfaden dienen.“

Der Enthusiasmus war eben so gross, dass die Bitte: „nicht länger verzögern zu wollen,“ vielfacher Wiederholung bedurfte.

Aus dem Vorstehenden wird man schwerlich den Eindruck gewonnen haben, dass diese ersten Anfänge der Agrarreform sich in so angenehmer und spontaner Weise abgespielt haben, wie Herr Fr. Bienemann es

glauben machen möchte, indem er auf pag. 601 sagt: „Schauen wir auf Estland! der frische, lebendige Anfang, der in der Reformthätigkeit durch die Initiative des Ritterschaftshauptmannes von Berg nach verschiedenen Richtungen gemacht worden, hatte unter dessen Nachfolger G. H. von Rosenthal seinen erspriesslichen Fortgang genommen.“

Wer die Thatsachen kennt, glaubt den Anfang eines jener sogenannten „historischen Romane“, wie man sie in Leihbibliotheken dutzendweise findet, zu lesen. Das ist des Herrn Fr. Bienemann „Kenntniss der Thatsachen und ihres Gehaltes.“

Keineswegs „frisch und lebendig“ ist jene Zeit gewesen; vielmehr eine Zeit schwerer Sorgen; schweren Druckes von oben und von unten. Unter gewissen Umständen pflegt dergleichen von zwei Seiten zu kommen. Das weiss Jeder, der sich bemüht hat, aus der Geschichte zu lernen.

Keineswegs „frisch und lebendig“ sind die Reformbeschlüsse gefasst worden, sondern widerwillig, mit schwerem Herzen und mit den äussersten Befürchtungen hinsichtlich ihrer Folgen. In dem untern 12. Juni 1802 beschriebenen Exposé heisst es:

„Vor allen Dingen muss unsre gegenwärtige Verhandlung für Jedermann, ausser uns ein tiefes Geheimniss sein; denn wahrlich würde eine zu frühe Bekanntwerdung unserer Beschlüsse die erste und nächste Veranlassung zu denen Folgen sein können, die wir befürchten und vermeiden müssen; die Sache dürfte eine andere Auslegung leiden, als sie leiden soll, und der Bauer durch dergleichen falsche Auslegungen irre geleitet werden können. Wir müssen

in Allem, was wir in dieser Angelegenheit beschliessen, darauf bedacht sein, den Bauer in dem Wahn zu erhalten, dass alles, was geschieht, ein jeder Herr für sich aus eigenem Antriebe und entfernt von allem Zwange thue. Zweckmässig erscheint es in dieser Rücksicht, wenn ein jeder Herr das nach denen von der ganzen Gesellschaft festgesetzten Grundsätzen zu entwerfende Regulativ, seinen Bauern selbst als ein von ihm eingeführtes Recht bekannt mache, damit er durch die Idee, es gesetzlich erlangt zu können, nicht im ersten Anfange zu zügellosen Forderungen veranlasst werde und die Sache müsste selbst nicht ehe, als bis Alles im Stillen nach und nach eingeführt wäre, als allgemeines Gesetz eine Publicität erhalten.“

Im Sinne des Vorstehenden spricht sich auch die Verhandlung vom 27. Juni 1802 aus. In demselben Sinne wird auch unterm 6. Juli 1802 bei Kaiserlicher Majestät supplicirt. Noch weitere Erörterungen über den Modus der Bekanntgebung des Regulativs haben am 28. Juli, am 29. Juli und am 12. November 1802 stattgehabt.

Am 22. Juni 1803 theilt der Herr R.-H. dem Collegium der Herrn Landräthe und dem Ritterschaftlichen Ausschusse mit, dass S. K. Majestät mittelst namentlichen Ukas an den Minister des Innern, mit dem Publicationsmodus sich einverstanden erklärt habe, und fügt hinzu:

„Da zur Vermeidung der durch allgemeine Publication erwähneter Ukase etwa zu befürchtender Missverständnisse und falscher Auslegungen, selbige, auf ausdrückliche Insinuation des General-Gouverneuren, bloss den Gutsbesitzern dieses Gouverne-

ments zu eröffnen sei, so glaube der Herr R.-H. selbige nur den Gliedern des rittersch. Ausschusses zur weitem Bekanntmachung an ihre Constituenten bekannt machen zu können.“

Bei Berücksichtigung der vorausgesetzten Erregbarkeit der Landbevölkerung — eine Voraussetzung, deren Richtigkeit sich leider nur zu sehr bestätigen sollte — kann es nicht Wunder nehmen, dass der Publications-Modus so sorgfältig erwogen wurde, und in gewissem Sinne kann es nur weise und vorsichtig genannt werden, wenn gewünscht wurde, die Bekanntgebung möge durch die Herren selbst geschehn. Ebenso ist es begreiflich, dass man, für den Fall durch die Bekanntgebung etwa veranlasster Unordnungen, militärischer Verstärkung der Polizeigewalt im Voraus sicher sein wollte. Daher wurde denn auch am 29. Juli 1802 in Aussicht genommen:

a. „Dass die beiden in Wierland und Harrien verlegten Regimenter in allen 4 Kreisen einquartiert würden, damit man überall gleich militärische Hülfe haben könne.“

b. „Dass, um hierbei alles auf die möglichst schnellste Weise bewerkstelligen zu können, jeder Compagnie-Chef den geheimen Befehl erhielte, auf die Requisition jedes Gutsbesitzers, sogleich Truppen zusammen rücken lassen, um die Ruhestörer in Ordnung zu bringen.“

Um so mehr war man zu solcher Vorsicht veranlasst, als in der an Kaiserliche Majestät unterm 6. Juli 1802 gerichteten Supplik erwähnt werden konnte:

„Diese Befürchtung bestimmte bereits im Jahre 1795 den derzeitig versammelten Adel, welcher die Verbesserung des Zustandes hiesiger Bauern in Be-

rathung nahm, zu dem Beschluss, alle damals getroffenen Abmachungen nur dem Adel selbst bekannt sein zu lassen: die Volks-Classe sollte dieselben durch keine Publication, sondern blos durch die Erfahrung in ihrer Behandlung kennen lernen; jedoch veranlassten schon damals falsche Gerüchte, die sich über die Verhandlungen der Ritterschaft verbreiteten, auf einigen Gütern Unruhen und Gährungen, die nur mit Hilfe des Militairs gedämpft werden konnten“.

Unter dem Drucke solcher Erinnerungen kann die Reformarbeit unmöglich „frisch und lebendig“ gewesen sein.

Späterer Bauerunruhen, vom Herbste 1805, wird durch den Herrn R.-H. am 21. Febr. 1806 erwähnt, und die obwaltende Stimmung veranlasste den Harrischen Kreis am 23. Febr. 1806:

„Den Wunsch zu äussern, dass es auf jeden Fall zweckmässig sei, um Vermehrung des Militairs zu bitten.“

Auch in einem Schreiben des Herrn R.-H. vom 29. Januar 1808 an den Herrn Minister der inneren Angelegenheiten wird erwähnt, dass

„Ruhe und Gehorsam unter der estnischen Bauerschaft im Jahre 1805 nur durch die strengste militärische Hilfe erhalten werden konnte.“

So stellt sich actenmässig dar, was Herr Fr. Biemann den „frischen und lebendigen“ Anfang der Reformthätigkeit nennt. Es wird wohl nicht nöthig sein, durch weitere Citationen zu ermüden. Ohne Zweifel liessen sich aus Privataufzeichnungen aus jener Zeit noch manche düstere Localfarben herbeischaffen zur Vervollständigung des Bildes der allgemeinen Beklemmung und Besorgniss.

Bevor zur actenmässigen Characterisirung der zweiten, noch weit düsterern, mit Aufhebung der Leibeigenschaft abschliessenden Periode der Agrarreform übergegangen wird, mag eine beiläufige Bemerkung gestattet werden. Das Sprichwort sagt zwar; man komme aus dem Rathhause klüger, als man hinein gegangen; aber das Sprichwort gilt offenbar nur für Diejenigen, welche Augen und Ohren und die inneren Sinne daselbst hinreichend wach hielten, um mehr als die „jedesmaligen Ursachen,“ mehr als den allerflachesten Causalnexus zu „vernehmen.“ Ganz ungültig ist das Sprichwort für Diejenigen, welche hineingingen mit dem festen Entschlusse, nur Vorhergewolltes und Vorhereingebildetes zu sehen und zu hören. Schliesslich trugen diese dann nicht mehr heraus, als sie hineingetragen hatten: dieselbe werthe eigene Person; sie vernahmen die Sprache Andrer nicht und vernahmen schliesslich die eigne nicht.

Wer aber von aufmerksamer und vorurtheilsloser Betrachtung der soeben besprochenen Reformperiode zurückkehrt, wird nicht umhin können, einiger daraus abstrahirter Lehren sich bewusst zu werden, die vielleicht in Gegenwart und Zukunft Anwendung finden könnten.

Woraus leiteten sich die Beklemmung, die Besorgnisse jener Zeit her? Wodurch ermangelt jene Reformthätigkeit der freudigen Frische und Lebendigkeit? Woher, bei allem guten Willen, sie zu fördern, doch das Zögernde, Aengstliche und zugleich Hastige ihres Ganges? — Sollten sich dafür nicht zwei Erklärungsgründe finden, deren Nichtkenntniss den damaligen Zeitgenossen, wegen mangelnder Erfahrung, kaum zur Last gelegt werden kann, deren Nichtberücksichtigung unsrerseits jedoch, in

gegebenem Augenblicke, uns wohl in Anrechnung kommen könnte?

Zunächst dürfte auch damals schon das bekannte „trop tard“ von Bedeutung gewesen sein. Ohne Zweifel wäre die Ritterschaft in ihren Bewegungen viel freier gewesen, wenn die Nothwendigkeit einer Reform um einige Jahre früher von ihr erkannt worden wäre, bevor sie von drängender Beeinflussung überholt wurde; und wenn sie, rechtzeitig die Initiative ergreifend, nicht mit halben und schiefen Maassregeln vorgegangen wäre, die sie alsbald selbst für ungenügend erklären musste, sondern mit einer der Grösse der Aufgabe entsprechenden Entschlossenheit.

Andererseits scheint unverkennbar, dass gerade die Tendenz, den wahren Sachverhalt nicht zur Erscheinung gelangen lassen zu wollen, grade das Gegentheil des Gewollten hervorgebracht hat. Ein Theil des Thatsächlichen musste doch bekannt werden, und zugleich konnte nicht ganz verborgen bleiben, dass irgend ein unbekannter Rest geflissentlich unter dem Schleier des Geheimnisses bewahrt werde. Das dadurch wohl erst recht geweckte Misstrauen blieb auch dann noch, als bereits aufgegeben worden war, irgend was zu verbergen. Die aufrichtigen Absichten der Ritterschaft wurden somit von denen, zu deren Bestem sie Opfer zu bringen bereit war, nicht gebührend gewürdigt. Die Vorstellung von der Oeffentlichkeit war damals selbst im Westen noch nicht annähernd diejenige, die wir heute von ihr besitzen; wir können es daher nicht befremdlich finden, wenn die Träger der Agrarreform in Estland nicht auf den Gedanken gekommen sind, von der Oeffentlichkeit den Nutzen zu ziehen, den sie zu gewähren vermag.

Als wahrscheinlich aber darf man es bezeichnen, dass die Agrarreform um ein gut Theil leichter von Statten gegangen wäre, wenn sie frühzeitiger, entschlossener und mit voller Offenheit ins Werk gesetzt worden wäre, sei es auch unter den nöthigen polizeilichen Vorichtsmaassregeln.

Seine Schilderung der zweiten Periode der Agrarreform leitet Herr Fr. Bienemann mit einigen vorläufigen Bemerkungen ein, sehr geeignet, die geschichtlichen That-sachen im Lichte eines historischen Tendenz - Romanes erscheinen zu lassen. Hiernach „waltete der ritterschaftliche Ausschuss als höchste Appellationsinstanz mit Wohlwollen und Unpartheilichkeit seines Amtes und wusste seinen Aussprüchen gegen einzelne widerwillige Grundherrn mit Strenge Nachdruck zu geben. Der Kaiser, in steter persönlicher Verbindung mit der Landesverwaltung, hatte seine Zufriedenheit mit den getroffenen Maassnahmen wiederholt ausgesprochen. — Da fiel der allmählig erstarkende Einfluss der petersburger Bureaus und ihrer Routine wie ein Mehlthau auf die gedeihliche Entwicklung der neuen Verhältnisse . . . .“

Hiernach sollte man glauben, dass die estländischen Agrarverhältnisse in Folge der Festsetzungen von 1795, des Regulativ's und der Etablirung der bäuerlichen Justiz sich vollkommen consolidirt hatten — es war die „beste der möglichen Welten“ in ihrem Bestande innerlich vollkommen gesichert worden. Nichts anderes als der büreaukratische Mehlthau und die Böswilligkeit des Fürsten Kura-kin haben Störung in diese idealen Verhältnisse gebracht.

Bei dieser Schilderung passirt es jedoch wiederum dem Herrn Fr. Bienemann, weder die eigne Sprache zu vernehmen, noch diejenige der Acten.

Unmittelbar vor Skizzirung dieser Idylle sagt nämlich Herr Fr. Bienemann selbst: „Man hatte manche Fehler und Uebereilungen (sic!) als solche erkannt: die normirten Frohnden wurden bei verändertem Wirthschaftsbetrieb\*) vielfach zu schwer befunden, sie griffen in der That häufig über den traditionellen Gehorch hinaus; man mühte sich, die Fehler zu verbessern.“

Es ist nicht leicht zu errathen, woraus Herr Fr. Bienemann schliesst, dass man die Fehler der Agrargesetzgebung schon vor 1810 erkannt habe und, dass man „sich mühte, die Fehler zu verbessern.“ Wäre das einigermaßen allgemein der Fall gewesen, so hätte der Herr Gouverneur Baron Uexküll nicht nöthig gehabt in so ungewöhnlicher Weise in der Landtagsversammlung am 13. Juni 1810 zu erscheinen und in ausserordentlich herber Rede die Unzulänglichkeit dieser Gesetzgebung nachdrücklichst zu betonen. Wären die Behauptungen des Herrn Fr. Bienemann zutreffend, so würde es der Anstrengungen des Herrn R.-H. Baron Stackelberg, seines meisterhaften Exposé's vom 17. Febr. 1811, in welchem die gänzliche Unzulänglichkeit der Agrargesetzgebung glänzend dargethan wurde, nicht bedurft haben. Glaubt etwa Herr Fr. Bienemann, dass es dem Herrn R.-H. Baron Stackelberg nur drum zu thun war, in einer Parade-Rede Eulen nach Athen zu tragen?

Das Gegentheil aber ist unzweifelhaft und dem Herr Fr. Bienemann passirt, wie so oft, das Missgeschick, die Waffen zu seiner Bekämpfung selbst geliefert zu haben.

---

\*) Es würde zur Bereicherung der Geschichte der Landwirthschaft dienen, wenn Herr Fr. Bienemann die damals eingetretene Aenderung des Wirthschaftsbetriebes näher bezeichnete.

Herr Fr. Bienemann erzählt uns nämlich selbst, dass die Ritterschaft mit ausserordentlicher Zähigkeit an der bestehenden Agrargesetzgebung, d. h. am Regulativ von 1804, festgehalten habe; dass sie, trotz gemessenen Befehles, ausreichendere Garantien für die Sicherung der Bauern in Vorschlag zu bringen, dennoch, die Abwesenheit des Fürsten Kurakin benutzend, bei Kaiserlicher Majestät um Aufrechthaltung dieses Regulativ's supplicirt habe; und dass bei Unterlegung neuer Vorschläge, auf erneuerten kaiserlichen Befehl, dennoch in der begleitenden Supplik wiederum um Aufrechterhaltung desselben Regulativs allerunterthänigst gebeten wurde — dieses Regulativs, welches ein „grosses unzerstörbares Denkmal des Nachruhms wohlwollender Menschenliebe im Tempel der Ewigkeit gestellt“ darstellen sollte und insofern auch darstellte, als es gewiss in bester und wohlwollender Absicht und mit guten Erwartungen ersonnen worden; welches jedoch den Erwartungen so wenig entsprach, dass unter seiner Herrschaft — wie Herr Bienemann uns selbst erzählt — „die normirten Frohnen bei verändertem Wirthschaftsbetrieb vielfach zu schwer befunden“, weil sie „in der That häufig über den traditionellen Gehorch hinausgriffen.“

Bemerkenswerth ist dabei, dass das Regulativ eine Verschlimmerung der bäuerlichen Verhältnisse herbeiführte, während doch einerseits durch dasselbe principiell festgestellt worden, dass eine Erhöhung der Frohne gegenüber dem bisherigen Usus durch das Regulativ in gar keinem Falle bewirkt werden dürfe, und während doch andererseits der „ritterschaftliche Ausschuss als höchste Appellationsinstanz mit Wohlwollen und Unparteilichkeit seines Amtes waltete und seinen Aussprüchen gegen ein-

zelne widerwillige Grundherren mit Strenge Nachdruck zu geben wusste.“ Je mehr man geneigt ist, dieses Letztere für vollkommen zutreffend zu halten, um so unbedingter wird man zugeben müssen, dass die Verschlimmerung der Zustände nicht in mangelhafter Handhabung der durchs Gesetz gebotenen Mittel zu suchen ist, sondern vielmehr in dem völlig Unzureichenden des Gesetzes selbst und seiner eigenthümlichen Publicationsweise.

In den Mängeln des Regulativs selbst ist es zu suchen, dass der Herr Gouverneur Baron Uexküll der bereits erwähnten Rede den höchst bedeutsamen Passus einzuverleiben für nöthig halten konnte:

„Ja es wird behauptet, doch kann ich es nicht glauben, dass dadurch auf manchen Gütern noch jetzt die Einführung des neuen Regulativ's als Drohungsmittel gebraucht wird, die Bauern beim alten, drückenden Gehorch zu unterhalten, da doch nach dem vom Adel geleisteten Versprechen, keine Erhöhung vor einer Messung stattfinden darf, so Ihnen bekannt sein wird.“

Wurde doch schliesslich in dem memorablen Exposé des R.-H. Otto Baron Stackelberg vom 17. Febr. 1811 aufs Unwiderleglichste nachgewiesen, dass das Regulativ überhaupt garnicht verbesserungsfähig sei, da es auf völlig falschen Grundsätzen beruhe.

Herr Fr. Bienemann aber behauptet mit einer beneidenswerthen Sicherheit und Unbefangenheit, dass die Wirkung des Regulativ's eine durchaus befriedigende gewesen sei und schreibt alle im Gefolge seiner Einführung eingetretenen Widerwärtigkeiten lediglich dem „Mehlthau“ der bürokratischen Routine zu.

Hier wäre der Ort gewesen, seiner eigenen Lehre von den „jedemaligen Ursachen“ eingedenk zu sein. Die nächsten, handgreiflichsten Ursachen hätte Herr Fr. Bienemann im Auge behalten sollen, statt weiterliegende zu suchen. „Warum willst Du ewig weiter schweifen, Sieh, das Gute liegt so nah!“ Wenn vollkommen klar belegbare Thatfachen hinreichen zur Erklärung einer Erscheinung, so ist es doch wohl nicht angezeigt, andre, kaum beweisbare, vorzugsweise vermuthete, Einwirkungen dazu heranzuziehen.

Es ist ja keineswegs unwahrscheinlich, dass bürokratische Tendenzen beigetragen haben mögen, um in die ohnehin schwierigen Verhältnisse noch grössere Spannung hineinzutragen; doch dürfte es unthunlich erscheinen, in diesen Tendenzen den ersten oder gar den einzigen Grund für die Widerwärtigkeiten zu suchen.

Es liegt im Gegentheil auf der Hand, dass die Staatsregierung, deren Aufmerksamkeit ohnehin, schon vorher, auf die agraren Verhältnisse Estlands gelenkt worden war, ganz besonders in Folge des Bauernaufstandes von 1805 die Entwicklung der dortigen Dinge zu beobachten und die Ursache der Missstimmungen zu ergründen, sich verpflichtet sah. Da konnte es denn wohl nicht ausbleiben, dass von der Regierung die Mängel der Gesetzgebung früher erkannt wurden, als es in ritterschaftlichen Kreisen geschah, wo man selbstverständlich möglichst lange der Hoffnung sich hingab, dass die selbstgeschaffene Reform doch schliesslich zu erfreulichen Resultaten führen werde -- bis schliesslich, unter dem dominirenden Einflusse hochbegabter und scharfblickender Männer, und nach mancherlei schlimmen Erfahrungen, auch im Schoosse der Ritterschaft die Einsicht zum

Durchbrüche kam, dass auf dem bisherigen Wege, mittelst des Regulativ's, Sicherung und Entwicklung der Zustände nicht zu erlangen sein werde.

Wenn man beachtet, wie die Meinung der Ritterschaft bis zum 27. Juni 1810, ja selbst noch an diesem Tage beschaffen war, so wird man nicht umhin können, zuzugestehen, dass das regierungsseitige Drängen auf Verbesserung der Agrargesetzgebung durchaus nicht wie ein „Mehlthau“, sondern im Gegentheile durchaus befruchtend und belebend gewirkt hat, wie schwer auch die Einwirkung damals empfunden worden sein mag, und wie sehr auch dahingestellt bleiben kann, ob nicht die Beeinflussung in weniger drückender Form hätte geschehen können. Dass übrigens die Absicht vorlag, in wohlwollend schonender Weise einzuwirken, wird schon durch den Umstand aufs Deutlichste bewiesen, dass das estländische Generalgouvernement dem Prinzen Georg von Oldenburg anvertraut wurde, der, wie Herr Bienemann es selbst sagt, in Estland „tiefe Verehrung sich erwarb.“

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass bei weniger sorgsamer Haltung der Regierung das Regulativ mit allem was drum und dran war, noch länger alleinige Herrschaft behalten und viel tiefer reichendes Unheil angerichtet hätte. Davor bewahrt worden zu sein, verdankt man lediglich dem Antriebe der Regierung. Diesen hätte Herr Fr. Bienemann daher nicht als „Mehlthau“, sondern als Glück und Segen auffassen sollen.

Wenn schon am 16. Juli 1804 in der Versammlung der Herren Landräthe und des Ritterschaftlichen Ausschusses darüber berathen wurde, wie den mit Vertheidigung des Regulativs in Petersburg Betrauten aus der „Klemme“ zu helfen sei, in der sie sich jedesmal

befanden, wenn dasselbe mit den für Livland bestimmten Normen verglichen wurde, so mussten die Schwierigkeiten selbstverständlich wachsen, je länger und je mehr durch die Praxis die Unzulänglichkeit des Regulativ's sich erwies. Die ganzen Jahre, von Einführung des Regulativ's an, erscheinen erfüllt von der die Gemüther bedrückenden Besorgniss: wie in Livland, so werde man auch in Estland die kostspieligen Messungs-Regulirungscommissionen einführen. Schon am 17. Jan. 1806 wurde im Ritterchaftlichen Ausschusse das Herannahen dieser Gefahr signalisirt und wurden Maassnahmen in Aussicht genommen zur „Abwendung dieser nachtheiligen Einrichtung.“

Nach dieser andauernden Schwüle erfolgte — wie auch Herr Fr. Bienemann referirt — die erste Entladung des hinaufgezogenen und angesammelten Gewitters am 20. Juli 1809, durch auf Kaiserlichen Befehl erfolgende Errichtung eines Comités in Petersburg zur Revision des Regulativs. Zur Theilnahme an den Arbeiten desselben wurde der Herr R.-H. und einer der Herrn Landräthe befohlen. — Die Versammlung des Ausschusses ertheilte denselben keine andre Instruction, als lediglich den Auftrag: darauf hinzuwirken, dass das Abänderungsproject dem Landtage zur Meinungsäusserung mitgetheilt werden möge.

Es wäre aller Usance zuwider gewesen, diesem Verlangen nicht zu willfahren und es ist nicht wahrscheinlich, dass man allen Ernstes entschlossen gewesen, in einer so wichtigen Angelegenheit octroyirend vorzugehen, ohne die Ritterschaft in corpore gehört zu haben. Daher liegt die Vermuthung nahe, dass die ausserordentlichen Schwierigkeiten, mit denen man zu kämpfen hatte, um die Convocation eines Landtages in dieser Angelegen-

heit zu erlangen — Schwierigkeiten, welche dem Herrn Fr. Bienemann nicht unbekannt geblieben sind, wenn er von der Ausschuss-Sitzung vom 12. Februar 1810 Kenntniss genommen hat — dass diese Schwierigkeiten berechnet waren, als zweite warnende Entladung des Gewitters zu gelten.

Die Landtagsverhandlung führte zu der Erklärung vom 28. Febr. 1810, resp. zu einer damit übereinstimmenden Supplik an S. K. Majestät: dass die Abänderungsvorschläge des Comités unanwendbar seien. Zugleich wurde um Aufrechthaltung des Regulativ's von 1804 gebeten. In der Hoffnung auf Gewährung dieser Bitte blieb unberücksichtigt ein Antrag vom 5. März 1810, dahin gehend:

dass man sich ganz ausser Stande sehe, für die Zeit neue Aufopferungen zum Vortheil der Bauerschaft, so wenig als Abänderungen der erst seit 6 Jahren festgestellten Verhältnisse derselben zu ihrer Gutsherrschaft zu machen;“

Dasss man aber, falls eine Aenderung durchaus einzutreten habe

„nicht einleuchtender beweisen könne, dass man keine Vorzüge in Benutzung der Bauerleistungen vor den übrigen Provinzen des Russ. Reiches sich auch nur zu erwünschen oder zu erbitten erlaube, als indem man sich in dem erwähnten Fall, einer völligen Gleichstellung des Gehorchs und der Verpflichtungen der Estländischen Bauern mit denen des übrigen Russischen Reiches völlig und freudig unterwerfe“.

Es erfolgte hierauf die dritte Entladung des Gewitters. Wie stark sie auch war, sie reichte noch nicht

hin zu völliger Reinigung der Luft — doch bewirkte sie bereits die ersten Anfänge zur Klärung. Am 13. Juni 1810 wurde der versammelten Ritterschaft mitgetheilt, was S. K. Majestät auf die Supplik resolvirt habe; nämlich Hochdieselbe

„erwarte, dass die Ritterschaft, ohne weitere Ausflüchte, das Project zum neuen Regulativ am 1. Juli d. J. dem Comite vorlegen werde.“

Unmittelbar darauf trat der Gouverneur Baron Uexküll mit den Herrn Landräthen in den Versammlungssaal und redete in längerem Vortrage zu der Versammlung mit der schon erwähnten ausserordentlich ostensiblen Herbigkeit, welche um so wirksamer sein musste, als sie in durchaus convenabler Form sich bewegte und schwer anfechtbare Grundsätze zur Geltung brachte. Wohl noch nie hatte die Ritterschaft sich sagen lassen müssen:

„Indem Se. Kais. Majestät sich überzeugt, dass der Nutzen und der Vortheil aller Bewohner des Estländ. Gouvernements es erfordert, dass Sie, meine Herren, Ihr eigenes früher gegebenes Versprechen — den Zustand der Bauern allmählig zu verbessern — erfüllen und jedes im Regulativ enthaltene Unbestimmte, und jede Abweichung vom edlen Zweck verbannen, so haben Se. Kais. Majestät ernstlich zu befehlen geruht, das Project der neuen definitiven Verfassung unausbleiblich bis zum 1. Juli d. J. nach St. Petersburg vorzustellen, indem Se. Kais. Majestät durchaus keine Ausflüchte weiter annehmen werde.“

Das Project wurde pflichtschuldigst zum befohlenen Termine vorgestellt, jedoch nicht ohne Ausflüchte. In

der begleitenden Supplik wurde nämlich gegen das Project polemisirt und nochmals um Aufrechthaltung des Regulativs gebeten.

Inzwischen war jedoch das grosse Wort der „Eman-  
cipation“ resp. der freien Contracte, gefallen,  
(27. Juli 1810) d. h. als äusserstes Rettungsmittel in  
Aussicht genommen worden, falls alles Uebrige fehl-  
schlagen sollte.

Das Fehlschlagen hätte deutlicher vorausgesehen  
werden können. Als Octroyirung über die Köpfe der  
Ritterschaft hinweg in ganz nahe Aussicht gestellt  
worden war — — da trat der R.-H. Otto Baron Stackel-  
berg mit dem positiven Vorschlage der Emancipation  
hervor und hielt die memorable Landtagsrede vom  
17. Febr. 1811. — Nun ward es klar, dass keinerlei  
Regulative zum Auswege führen könnten.

Wodurch aber war nun plötzlich diese Klarheit  
entstanden? Aus welcher Weltgegend entstammte der  
Lichtstrahl, unter dessen Beleuchtung das Regulativ,  
dieses „grosse unvergängliche Denkmal des Nachruhms  
und der Menschenliebe im Tempel der Ewigkeit“ plötz-  
lich als das erschien, was es in der That war, nämlich  
als gänzlich ungeeignet zur Lösung der Schwierigkeiten?  
Tauchte diese Einsicht, dass man das, noch vor einem  
halben Jahre krampfhaft Festgehaltene nun gänzlich auf-  
geben solle, aus der Mitte der Ritterschaft hervor?  
War dieser Gedanke die freie Schöpfung des Herrn R.-H.  
Otto Baron Stackelberg oder war derselbe durch den  
Präsidenten und Ritter von Berg inspirirt worden? Woher  
stammte er? Vielleicht giebt darüber Aufschluss, was  
am 13. Februar 1811, vor Zusammentritt des Landtages,  
in der combinirten Sitzung des Ritterschaftlichen Aus-

schusses und des Comités in Agrarsachen verschrieben worden. Zu seiner Frage, ob die Bauerangelegenheit zum Vortrage zu gelangen habe, fügt der Herr R.-H. hinzu:

„Er habe soeben mit dem Herrn Gouverneur, Exc., hierüber gesprochen, welcher ihm gesagt, dass der Kaiser von dem gegenwärtigen Landtage eine Vorstellung, diese Sache betreffend, erwarte. Die Versammlung trug demnach (sic!) dem Herrn Ritterschafts-Hauptmann auf, diese Sache nunmehr, zufolge Landtagsbeliebung vom 25. Juni 1810 (nämlich den Emancipationsgedanken und die freien Contracte betreffend — als ultimum refugium, falls alle „Ausflüchte“ unwirksam bleiben) zum öffentlichen Vortrag zu bringen und das, was bisher in Bauerangelegenheiten geschehen ist, dem gegenwärtigen Landtage bekannt zu machen.“ Wir werden sogleich sehen, worin „diese Sache“ bestand.

Solcher „Vortrag“ und solche „Bekanntmachung“ geschah nun am 17. Febr. 1811 der Art, dass alles bisher Geschehene als gänzlich verfehlt und irrig dargestellt und dass nachgewiesen wurde, wie einzig und allein in der Emancipation und in freien Contracten definitive Besserung der Verhältnisse zu suchen sei.

Der Herr R.-H. trug nämlich vor, dass nach Kenntnissnahme der letzten ritterschaftlichen Supplik und Beschlüsse Se. Kais. Majestät den zum Comité Delegirten vor Beginn der Comité-Verhandlungen habe eröffnen lassen:

„Dass Se. Kais. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, die von hier aus überbrachten Ergänzungen im Comité durchzugehen, das unter Vorsitz des Ministers aus dem Etatsrath Drushinin und Obristlieutenant Ekesparre bestehe. Das Regulativ

von 1804 könne aber garnicht bleiben, der Kaiser habe schon mehrmals befohlen, ein neues zu machen, die Ritterschaft habe es aber nicht gethan und auch diesesmal nicht gemacht. Es müsse geschehen und des Kaisers Befehl sei Vollmacht genug, wenn die Herren Deputirten sonst keine zu dieser Arbeit hätten.“

Darauf seien nach längerem Stillstande der Geschäfte von dem Minister schriftliche Bemerkungen über die Erklärungen der Ritterschaft den Deputirten officiell übergeben worden mit der Erlaubniss, schriftliche Gegenbemerkungen einzureichen. Inzwischen hätten die Deputirten, nach eingeholter Instruction des Ausschusses, die Sache nach Möglichkeit dilatorisch behandelt, ohne es verhindern zu können, dass von Sr. Kais. Majestät befohlen wurde:

„Dass anstatt des bisherigen Regulativs von 1804 ein neues Regulativ für die Estländischen Bauern im Comité in St. Petersburg vollständig ausgearbeitet und dann zu Allerhöchster Bestätigung vorgelegt werden sollte.“

Dass ein solches neues Regulativ ausserordentlich drückend sein werde, könne mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, ja mehr noch, es müsse gefragt werden: Wird die Bestimmung irgend eines Regulativs in Rücksicht der Leistungen der Bauern je genügend befunden werden? und giebt es kein anderes Mittel, den vorgesezten Zweck zu erreichen? . . . . Diese Frage wird im Laufe des Vortrages noch einmal mit Nachdruck wiederholt und als Antwort ergibt sich dann: dass der am 27. Juni des Vorjahres gefasste eventuelle Beschluss, die Emancipation und die freien Contracte betreffend, nunmehr zur Geltung

zu kommen habe, weil der Zeitpunkt offenbar eingetreten sei, da man die Hoffnung auf irgend welche andere Auswege aufgeben müsse. Darauf folgt die Befürwortung der Emancipation und der freien Contracte, als einzig vernünftig.

Hieraus geht doch offenbar zum mindesten das Eine hervor, dass man nämlich durch die St. Petersburger Erlebnisse und zuletzt noch durch den Gouverneur instruiert worden sei, in welche Richtung Sr. Kais. Majestät „Erwartungen“ zielen. „Demnach“ wusste man nun ohne Fehlgriff „diese Sache“ definitiv aufzunehmen; und durch alles Vorhergegangene war man soweit gelangt, das Sträuben gegen „diese Sache“ nunmehr gänzlich aufzugeben.

Ueber die Situation, und namentlich über ihre Genesis, giebt noch ein anderer Umstand gar deutlichen Aufschluss. Es ist ja bekannt, dass in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Alexander alle einigermassen wichtigen Angelegenheiten in dem intimen Freundeskreise Sr. Majestät, im Kreise seiner „Mitarbeiter \*)“, im „comité du salut public“ wie der Kaiser es scherzhaft selbst genannt haben soll, vorberathen wurden. Es kann wohl gesagt werden, dass diese kleine Versammlung gewissermassen den Ausschuss der äussersten Linken der derzeitigen öffentlichen Meinung bildete. Kaum wird man in jener Zeit in den Gränzen des Reiches irgend welchen liberalen Regungen begegnen, welche nicht ihren Ausgangspunct aus diesem Kreise genommen hätten. Namentlich ist ja nicht unbekannt, dass nicht wenige hervorragende Livländer und Estländer in naher persönlicher

\*) N. N. Novossilzoff, Graf V. P. Kotschubei, Fürst Adam Czartorysky, Graf P. A. Stroganow.

Beziehung zum Kaiser Alexander und seiner nächsten Umgebung gestanden haben.

Aus den vom Grafen Stroganow über die Berathungen dieses intimen Comités geführten Protocollen geht nun aber aufs Allerunzweideutigste hervor, dass keine einzige Frage so sehr, wie die Emancipationsfrage, das Interesse des Kaisers und seiner „Mitarbeiter“ gefesselt hat. Keiner einzigen anderen Frage sind so viele der Sitzungen gewidmet worden und fast keine ist so eingehend und ausführlich und mit solcher Wärme behandelt worden. Von seinem Regierungsantritte an hat namentlich Se. Majestät die allerechiedenste Vorliebe für den Emancipationsgedanken an den Tag gelegt, indem er z. B. Land mit Bauern zu verschenken sich absolut weigerte: um nicht inzwischen die Zahl der Leibeignen zu mehren; der Kaiser vermied es ausdrücklich, in öffentlichen Acten von Seinen Unterthanen zu reden u. s. w.

Bereits in der Sitzung vom 23. Juni wurde das Princip der persönlichen Freiheit aufgestellt und eine Habeas corpus Acte in Aussicht genommen. Am 5. August 1801 wurde bei Erörterung seitens russischer Gutsbesitzer gegen ihre Bauern vorgekommener Grausamkeiten und der angemessenen Strafen und Präventivmassregeln anerkannt, dass dabei das Ansehen des Standes der Gutsbesitzer zu schonen sei, weil anderenfalls Unbotmässigkeit der Bauern hervorgerufen werden könnte.

Die Sitzungen vom 4., 11. und 18. November 1801 wurden ausschliesslich der Emancipationsfrage gewidmet; es wurden hierüber zwei Ansichten geltend gemacht. Nach der einen sollte die Emancipation uno actu sich vollziehen — etwa wie sie später im Reiche vollzogen

worden —, nach der anderen sollten ihr vorbereitende Schritte vorangehen — etwa so, wie in der Folge in Livland und Estland geschah. Die für erstere Ansicht geltend zu machenden Gründe sind vom Grafen Stroganow, als Inhalt eines von ihm am 18. Novemb. 1801 gehaltenen längeren Vortrages, besonders ausführlich aufgezeichnet worden. Dass aber die Emancipationssache in einer oder der anderen Weise, als eine der allerwichtigsten Angelegenheiten, unverweilt in Angriff zu nehmen sei, darüber herrschte kein Zweifel. Der Kaiser neigte anfangs zu der zweiten dieser Ansichten, dass nämlich vorbereitende Massnahmen, jedoch nur im Sinne vorübergehender, zeitweiliger Bestimmungen, der Emancipation selbst voranzugehen haben. Die Meinung Sr. Majestät hinsichtlich der Modalität der Emancipation scheint übrigens eine schwankende gewesen zu sein. Unterm 9. November 1803 bemerkt Stroganow: nous eûmes une séance d'une bonne heure et demie pendant laquelle nous fîmes de bonnes affaires. (Wir hatten eine gut anderthalbstündige Sitzung, in welcher wir gute Geschäfte gemacht haben) nämlich 1. die „Mitarbeiter“ erlangten Kaiserliche Entscheidung, dass Kaufleute auch Land mit Bauern erwerben dürfen, wobei jedoch letztere in das Verhältniss freier Contrahenten zu den Gutsbesitzern treten, 2. dass ein Capital zur Ablösung der Leibeigenschaft gebildet werde. — Die Meinung Stroganows, Kotschubei's und Czartorysky's war jetzt die überwiegende geworden.

Für die Kenntniss und Erklärung der Entwicklung der Agrarverhältnisse in Liv- und Estland ist folgender Umstand von höchstem Interesse. Am 20. Januar 1802, also mehr als anderthalb Jahre vor dem Emancipations-

antrage der Herren von Sivers-Heimthal und von Sivers-Ranzen — lag in der Sitzung des „Comité du salut public“ keine besondere Tagesordnung vor und sie begann mit ungezwungener allgemeiner Unterhaltung in welcher Novossilzow mittheilte, dass er von zwei Livländischen Edelleuten hinsichtlich Ordnung der dortigen bäuerlichen Verhältnisse (übrigens in nicht übereinstimmendem Sinne) angeredet worden sei. Wie kann daran gezweifelt werden, dass Novossilzow in seiner Unterhaltung mit jenen livländischen Edelleuten die im Freundeskreise Sr. Majestät herrschende Ansicht zur Geltung gebracht und namentlich seine eigene Anschauung, zu welcher damals auch der Kaiser neigte, besonders betont habe — dass nämlich der Emancipation vorbereitende Schritte voranzugehen haben.

In Anlass der Mittheilung Novossilzow's entspann sich eine eingehende Discussion über die livländische und estländische Agrarfrage, namentlich hinsichtlich einer, von jenen Livländern gemachten Bemerkung: dass nämlich ohne besondere Allerhöchste Ordre der General-Gouverneur es gewiss nicht gestatten würde, einen Antrag auf Emancipation der Bauern auf dem Landtage zu berathen.

Novossilzow und Czartorysky waren der Meinung, dass der Ertheilung solcher Erlaubniss nichts im Wege stehen könne. Kotschubei dagegen meinte, die Frage sei eine sehr delicate und dürfe vorläufig nicht öffentlich gestellt werden. Denn würde der Antrag in Liv- und Estland angenommen, so würde daraus eine Bewegung in den übrigen Provinzen des Reiches nothwendig entstehen und es würde unvermeidlich sein, die Sache vor den **Совѣтъ** zu bringen. Dieser aber würde die Frage

sicher ablehnen, und es würde kaum thunlich sein, gegen seine Ansicht vorzugehen. Zudem würde es sofort Stadtgespräch werden, dass der Kaiser selbst die Maassregel unterstütze; daher sei es besser, die Sache vorläufig noch en petit comité bleiben zu lassen. — Stroganow war noch aus anderen Gründen gegen Behandlung der Emancipationsfrage auf dem Landtage. Man solle jedem überlassen, die Emancipation bei sich durchzuführen nach Regeln, welche hier (d. h. im Privatconseil) approbirt worden, aber nicht geeignet sind in zahlreicher Versammlung, wie ein Landtag, beprüft zu werden. Uebrigens wundere er sich darüber, dass man es auch nur für möglich halte, für ein solches Project bei der livländischen und estländischen Ritterschaft Sympathie zu finden, welche doch bekannt seien wegen ihrer Strenge gegen die Bauern. Wenn der Landtag den Antrag abweise, so könne die Sache überhaupt nicht ins Werk gesetzt werden, wie nützlich sie auch ist. (Das soll wohl heissen: selbst von denen nicht, welche sie für nützlich halten.) Aus alledem schloss er, dass wohl zu gestatten sei „que la chose soit examinée à la maison“ was ungefährlich sei; dass man jedoch alles Uebrige zu verbieten, namentlich Einmischung des Landtages nicht zuzulassen habe. — Bei so getheilten Ansichten entschied der Kaiser, dass Novossilzow sich noch mit Anderen, namentlich mit dem Grafen Woronzow, darüber berathen möge.

Wie kann ferner daran gezweifelt werden, dass der Emancipationsgedanke, resp. der Gedanke an die vorbereitenden Maassnahmen, nicht nur von jenen beiden livländischen Edelleuten, sondern auch von anderen, dem leitenden Kreise nahe stehenden Glieder der Ritterschaf-

ten Liv- und Estlands in die heimischen Kreise übertragen worden sei und dort auf geeignetem Boden Wurzel gefasst habe. Wie kann endlich daran gezweifelt werden, dass auch über die allmähliche Entwicklung des Emancipationsgedankens im Geiste des Kaisers und seiner nächsten Umgebung, als über eine hochwichtige Angelegenheit, man sich au courant gehalten habe, und i. J. 1803 damit nicht unbekannt gewesen sei, dass der Kaiser bereits dazu hinneige, die Emancipation ohne vorbereitende Schritte, unmittelbar, ins Werk zu setzen.

Alsdann wird der vorhin erwähnte, an sich sonderbar erscheinende, Vorgang auf dem livländischen Landtage von 1803 vollkommen verständlich. Der Kaiser wünschte, der Landtag möge sich für die Emancipation aussprechen; zugleich aber wollte er, um das Ansehen der Ritterschaft zu schonen, weder offene Pression auf den Landtag ausüben, noch es zu dem Anscheine kommen lassen, als habe die Ritterschaft einen von ihm unterstützten Antrag verworfen.

Dieser bereits erwähnte, am 5. August 1801 im Privatconseil betonte Grundsatz: das Ansehen der Grundherren müsse geschont werden, giebt auch den Schlüssel für eine Thatsache, die ohne solche Erklärung räthselhaft erscheinen müsste, für den Umstand nämlich, dass seitens der Regierung selbst die Erhaltung des „Wahnes“ befördert wurde, als habe die Ritterschaft in Sachen der Agrarreform „freiwillig“ gehandelt. Obgleich, wie gezeigt worden und wie der Regierung nur zu bekannt sein musste, es gar mancher Ermahnung, Mahnung und Drohung bedurft hatte, um die sich folgenden Phasen der Agrarreform von der Ritterschaft beantragen zu lassen, wurde es dennoch gutgehiessen,

dass die Bekanntgebung der Bestimmungen von 1802 und 1804 in einer den „Wahn“ erhaltenden Weise geschehe (diejenigen von 1795 waren nur der Ritterschaft selbst publicirt worden) und wurde es auch hingenommen, dass in Suppliken an den Kaiser solcher Freiwilligkeit Erwähnung geschah, ja es wurde sogar in kaiserlichem Rescripte solche Freiwilligkeit zugegeben.

Uebrigens ist dieser Grundsatz kein neuer. Bereits die Kaiserin Katharina II hat Octroyrungen gern vermieden und es vorgezogen, die ihr genehmen Maassregeln womöglich von den Ritterschaften beantragen zu lassen. So erzählt z. B. Herr Fr. Bienemann selbst in der vorhin erwähnten Studie, im Jahre 1782 habe der Generalgouverneur Graf Browne den Landrath von Ulrich, den R.-H. von Engelhardt und den Vicegouverneur von Grotenhielm aufgefordert, ihn auf der Poststation Purro zu erwarten, woselbst er ihnen den in der Residenz geäußerten Wunsch zur Erwägung anempfahl: „die Ritterschaft möge selbst um die Statthalterschaftsverfassung bitten; er glaube, dass dies vortheilhafter sei, als wenn sie auf Allerhöchsten Befehl eingeführt würde.“

Es wird Niemand in Abrede stellen wollen, dass jener Grundsatz: das Ansehen der Grundherren zu schonen, ein richtiger sei und man wird selbst eine *pia fraus*, ein Verschweigen der vollen Wahrheit, nicht allzu streng beurtheilen wollen, wenn es jenem Grundsätze zu Liebe verübt wurde. Zudem mag dies damals, bei fast gänzlicher Abwesenheit der Oeffentlichkeit, bei Ungewöhnung des Publicum's daran, mehr noch berechtigt gewesen sein, als es heute wäre. Immerhin ist nicht zu übersehen, dass das Verschweigen der Wahrheit ihre Wirkung zum Theil verfehlt hat, und dass man durch Entsagen

auf solche Wirkung, d. h. durch entschiedenes, entschlossenes Adoptiren der freisinnigen Maximen, gar segensreiche Erfolge erzielt hätte. Es ist von der grossen Menge doch durchgeföhlt worden, von welcher Seite der Impuls zu den Reformen gekommen ist. Von den Nachkommen der früheren Leibeigenen glaubt nicht ein Einziger an die Freiwilligkeit jener Reformbeschlüsse. Wie hoch dagegen hätten die Emancipatore in den Augen ihrer früheren Untergebenen und in der Meinung der dankbaren Nachkommen derselben stehen müssen, wenn wirklich mehr innere Nöthigung zur Emancipation geführt hätte!!

Zu solcher Abweichung von der historischen Wahrheit liegt heute derselbe Grund nicht vor. Die Consequenzen des damaligen politischen Fehlers — des Geheimthuens — sind schon längst ein fait acquis; sie lassen sich nicht anders neutralisiren, als durch Offenheit und Entschlossenheit in der Folge: Offenheit im Bekennen der früheren Fehler und Offenheit im Befolgen richtigeren Verfahrens; Entschlossenheit im Ergreifen der als nothwendig erkannten Maassregeln.

Richtiger aber wird man nur dann handeln, wenn man die begangenen Fehler als solche erkennt und wenn man zugleich erkennt, dass ein Zurückverfallen in die früheren Fehler heute ungleich verhängnissvoller noch werden müsste. Daher ist es nicht nur von abstract historischem oder gar nur von polemischem Interesse, die damalige „Freiwilligkeit“ in ihr eigenes Licht zu stellen und zu zeigen, dass es die Freiwilligkeit des aus dem Lager gehobenen Wildes war, welches, alle Auswege von Treibern versperrt sehend, die Schützenlinie entlang passirt. Es handelt sich vielmehr darum, aus der Ge-

schichte zu lernen; und zwar speciell aus dem Vorstehenden zu lernen: dass es würdiger ist, wirklich freiwillig sich selbst zu erheben und bewusst vernünftig einherzuschreiten. — Dazu, zum Lernen, braucht man aber wahre Geschichte; historische Romane können nur irre führen.

Solches Geheimthun, wie man zu Anfang des Jahrhunderts in Aussicht nehmen konnte, wäre heute gänzlich erfolglos, heute, da nun einmal die Oeffentlichkeit zu einem nicht mehr fortzuraisonnirenden Institute geworden; — heute, da selbst die Staatsregierung weittragende Reformpläne der Oeffentlichkeit zur Begutachtung unterlegt. Heute kann es nur darum sich handeln, wie man am besten die Oeffentlichkeit sich zu Nutze macht. Wollte heute die Ritterschaft, wie vor drei Menschenaltern, abwarten, dass man sich anschicke, ihr Anträge abzunöthigen, oder aber, dass man gar über ihre Köpfe hinweg thue, was zu thun ihres Amtes gewesen wäre — so würde kein Geheimhaltenwollen den Verlust des Ansehens verhindern können.

Dieses Ansehen würde sicher und unwiederbringlich verloren werden, wenn man die „Politik der Vorsicht“ der Rigaschen Zeitung befolgte. Es geht doch nichts über die „Kunst, die Gedanken zu verbergen“; freilich kann man sie nur naiven Zuhörern gegenüber ausüben. Die Politik der Vorsicht! das hat einen ganz ansehnlichen, staatsweisen Anschein. Wenn nur die Rigasche Zeitung nicht selbst dabei gesagt hätte, dass sie keineswegs die Politik des Vorsichtighandelns meint, auch nicht die Politik des Vorsichtigstehenbleibens — sondern die neue Staatsweisheit besteht in Unentschlossenheit aus

Vorsicht. Es giebt dafür ein kürzeres von der deutschen Sprache recipirtes Wort: Politik der Indolenz.

Für die Folge aber würde man mit keiner Geheimthuerei die nachtheiligen Wirkungen solcher Indolenz zu verdecken vermögen, weniger noch als in der Vergangenheit. Das ist die Lehre, die aus vorstehender historischer Darlegung sich ergibt.

Die Richtigkeit dieser Darlegung, die Thatsächlichkeit der Facta, kann Jedermann beprufen; sie stützen sich auf keinerlei „Geheimwissen“, wie Herr Fr. Biemann wegwerfend glauben machen möchte. Die Excerpte aus den Agrarreform-Acten befinden sich in der Bibliothek der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen oconomischen Societät unter Nr. 3637 und sind jedermann zugänglich. Die Stroganow'schen Protocolle sind wiedergegeben worden von Богдановичъ, Исторія царствованія Императора Александра I и Россіи въ его время. СПб. 1869—1871. 6 Bände. Band I. Anhang p. 38 ff. Извлеченія изъ „Засѣданій неофіціального комитета“; sie sind später vielfach benutzt und reproducirt worden, unter Anderem von А. Н. Пыпинъ, in seinem geistreichen und gehaltvollen Werke: Общественное движеніе при Александрѣ I; vom Professor А. Brückner in seinem Aufsätze: Zur Geschichte der Regierung Alexander I.

Neuerdings ist das Thatsächliche der baltischen Agrarreform kurz aber treffend skizzirt worden von Th. v. Bernhardt in seiner „Geschichte Russlands etc.“ Lpz. 1877. Bd. III. Die von diesem rühmlich bekannten Schriftsteller — welcher in seiner Jugend den Namen seines Stiefvaters: von Knorring, geführt hat — gegebene Schilderung der baltischen Agrarreform stimmt vollständig mit dem aus vorstehend angeführten Materialien sich er-

gebenden Bilde. Sie ist um so bemerkenswerther, als der Autor fast als Zeitgenosse gelten kann und durch seine Verbindungen sehr wohl befähigt war, von den „jedemaligen Ursachen“ Kenntniss zu haben.

Während im Innern des Reiches — nach Bernhardi, l. c. p. 102 — die Emancipationsgedanken des Kaisers gar keinen Anklang, ja nur Widerstand fanden, kam „wenigstens ein Theil des Adels der Ostseeprovinzen den humanen Absichten des Kaisers entgegen. Ein anderer, und aller Wahrscheinlichkeit nach der zahlreichere Theil der Ritterschaft war freilich auch hier geneigt, leidenschaftlich auf seinem „„geschichtlichen Recht““ zu bestehen, wie das überall der Fall zu sein pflegt, wo man es mit Privilegirten zu thun hat, doch schliesslich wussten auch diese Herren sich mit guter Art zu fügen.“ — Hiernach ist nicht „Freiwilligkeit“, sondern schliessliche „Fügsamkeit“ das Characteristische.

Wie sehr der Verfasser auch anerkennt, dass die ersten Agrargesetze einen Fortschritt zum Bessern bewirkten, so betont er doch (p. 103), dass sie „mangelhaft und selbst übel berechnet in mancher Beziehung waren“; dass sie nämlich (p. 104) eine Ueberbürdung der Bauern mit sich brachten, welche, um die Normen des Regulativ's zu erfüllen, „allermindestens Jahr aus Jahr ein fabelhafte Ernten machen mussten, wie sie nur in Feenmärchen vorkommen mögen“; dass „diesen Verfügungen gar keine Theorie, gar keine Berechnung irgend einer Art zu Grunde lag“; — dass sie „sammt und sonders, wie man zu sagen pflegt, rein aus der Luft gegriffen waren, nach einem durch nichts gerechtfertigten Gutdünken, aufs Gerathewohl.“

Uebrigens verschweigt der Verfasser es nicht, dass einestheils aus der Unkenntniss volkwirthschaftlicher Lehren, sowie aus der Armuth des estländischen Adels es sich erklärt, dass die von ihm aufgestellten Normen drückender waren als die livländischen (p. 104) und dass andererseits „das Ganze im Allgemeinen denn doch in humaner Weise gehandhabt wurde.“

Den Widerstand, auf welchen der Emancipationsgedanke stiess, erklärt der Verfasser (p. 106 und 107) aus dem Fehlen „umfassender volkwirthschaftlicher Einsicht“ und aus dem Glauben, es handle sich um „einfach unberechtigte Eingriffe in das Eigenthum,“ welche man abwehren müsse. Unter den „jedemaligen Ursachen“ für schliessliche Annahme der Emancipation und der freien Contracte findet der Verfasser auch Folgendes: „Einige, klüger und unternehmender, berechneten freilich auch gleich damals, welcher Gewinn sich machen liess, wenn man Bauerhöfe „sprengte“ . . . .“ Denn mit der Emancipation „sprach sich der Adel selbst das volle, uneingeschränkte Eigenthum der Bauerländereien zu. Wie der berühmte Naturforscher v. Baer — selbst ein Mitglied der estländischen Ritterschaft — treffend bemerkte: die Eroberung des Landes durch die deutschen Ritter wurde im Jahre 1816 vollendet.“

Aus vorstehender Darlegung wird sich auch für den Herrn Fr. Bienemann eine Lehre ergeben — nicht etwa bloss hinsichtlich der vaterländischen Geschichte, sondern — auch für ihn selbst. Es mag wohl billig ihm überlassen bleiben, sich diese Lehre selbst zu formuliren.

Uebrigens hindert nichts die Annahme, Herr Fr. Bienemann habe die Freiwilligkeitsfabel *optima fide* er-

zählt; befangen in dem hergebrachten Irrthume habe er alles das übersehen, was zur Beseitigung dieser Fabel dienen kann; — und er habe zugleich übersehen, dass die Ritterschaften es garnicht nöthig haben, mit falschem Flitterstaate behängt zu werden, dass sie vielmehr nur gewinnen können, in ihrem natürlichen Wesen im Lichte historischer Wahrheit dargestellt zu werden. Eine solche Darstellung, wenn man sich vorurtheilsfrei zu ihr entschliessen könnte, würde ohne Zweifel die Entwicklung der Ritterschaften erweisen, d. h. wie sie ihrer hohen politischen Stellung, welche in der Vergangenheit nicht immer voll erfasst wurde, immer würdiger geworden sind. Aus neuerer Zeit mehr als aus der Vergangenheit können den Ritterschaften Handlungen nachgerühmt werden, die lediglich aus innerer Nöthigung hervorgingen, aus freier Erkenntniss der Bedürfnisse. Auf diesem Wege fortschreitend gingen sie einer glänzenden Zukunft entgegen.

Den baltischen Ritterschaften hat es für alle Zeit zum Ruhme zu gereichen, dass sie nicht nur immerhin williger, als sonst irgendwo geschehen, den auf Agrarreform gerichteten Absichten der Regierung entgegen gekommen sind, und dass verhältnissmässig früh im Schoosse der Ritterschaften solcher Reform günstige Tendenzen auftauchten; — sondern dass gar in der Folge, ohne irgend welche Regierungsinitiative, lediglich in erleuchteter Erkenntniss der obwaltenden Uebelstände und Bedürfnisse, der vorletzte Abschnitt der Agrarreform — die Einführung des bauerlichen Grundeigenthums — wahrhaft „freiwillig“ angeregt und ohne staatliche Beihilfe durchgeführt worden, — eine Leistung, die wohl gänzlich beispiellos dasteht.

Je wahrheitsgetreuer und ungeschminkter die der Agrarreform vorhergegangenen Epochen und Zustände dargestellt werden, um so glänzender hebt sich die neuere Geschichte der Ritterschaften von dem dunkelen Hintergrunde ab, um so grösseres Vertrauen wird man haben müssen, dass dieselben ihrer Aufgabe auch in der Zukunft — durch „freiwillige“ Anbahnung weiterer, nothwendiger Reformen — gerecht zu werden nicht erman- geln werden.

Zu solcher Hoffnung gedeihlicher Entwicklung unter Vortritt der Ritterschaft berechtigt die Erkenntniss ungeschminkter Geschichte. Hält man dagegen die schön- färberische Darstellung der Vergangenheit, wie sie vom „Pro domo“ und von der „Rückschau“ verübt wird, zu- sammen mit dem testimonium paupertatis, mit welchem die „Rigasche Zeitung“ die ritterschaftliche Politik zu bezeichnen für gut hält; combinirt man vaterländische Mythologie mit „vorsichtigem“ Quietismus, — dann frei- lich hat man an der Zukunft des Landes zu verzweifeln und die Hoffnung aufzugeben, dass die Ritterschaften für die Zukunft ihre politische Bedeutung bewahren werden.

Der neuerdings von der „Rigaschen Zeitung“ ver- tretenen Gesinnung wird es hoffentlich nicht gelingen, die livländische Geschichte in neue, zur Abdication, resp. zur Absetzung der Ritterschaften führende Richtung zu verleiten.

Um so näher liegt übrigens die Annahme, dass Herr Fr. Bienemann die Freiwilligkeitsfabel in gutem Glauben wiederbrachte, als er keinen Anstand genommen hat, in manchen Fällen Thatbestände zuzugeben, die von ande- rer Seite man in Abrede stellen möchte. So z. B. con-

cedirt er dem „Rückblicker“ die Thatsache des Conservativen Sturmlaufe gegen die livländische Verfassung zu Gunsten der Statthalterschaftsverfassung, — nur gegen die Qualification „conservativ“ protestirend, während die Sturmläufer doch in der That die „Conservativen“ jener Zeit waren — eine Thatsache\*) welche heutige Conservative überhaupt in Abrede stellen. Die „Livländische Rückschau“ z. B. auf pag. 204 bestrebt sich, darin lediglich einen Conflict verschiedener Anschauungen in Finanzsachen zu sehen.

Auch der geehrte Herr Verfasser der „Livländischen Rückschau“ dürfte sich einst sagen: *si tacuisses . . . !* Ist die Methode seines Verfahrens auch nicht so unüberlegt, wie die des Herrn Fr. Bienemann, so verträgt doch auch sie nähere Beleuchtung nicht. Die Ueberzeugung, dass der geehrte Herr Verfasser bei Abfassung seiner Schrift von Anderem sich nicht hat leiten lassen, als von der Absicht, der Heimath im Sinne seiner Partei zu dienen, — und die Wahrnehmung, dass ihm dabei einige Aeusserungen entschlüpft sind, welche vermuthen lassen, dass er zum mindesten auf dem linken Flügel dieser Partei steht, — das Alles berechtigt zu der Erwartung und Hoffnung, dass er nachstehender Besprechung seines Werkes geneigte Aufmerksamkeit widmen und dass er nicht abgeneigt sein wird, es selbst zuzugeben, wenn er von der Berechtigung des Widerspruches sich überzeugen sollte.

Solche Ueberzeugung wird nicht leicht und rasch zu gewinnen sein. So sehr differirt seine Weltanschauung von derjenigen seines Gegners. Zwischen beiden breitet sich

---

\*) Von Herrn Fr. Bienemann bereits erzählt in der Studie: ein Estländ. „Staatsmann.“ B. M. XXIV. p. 499 u. 500.

dieselbe Kluft, welche seit lange die Menschen in zwei grosse Lager getheilt hat, und welche in noch unabsehbaren Zeiträumen sie theilen wird.

Der Mensch ist gut von Anfang. Er bliebe gut, wäre er nicht dem Erkrankten ausgesetzt. Wir erkranken ohne Schuld, durch äussere, fremde Einwirkung. Wieder gesund und vollkommen zu werden, haben wir zu werden, was wir waren. (Rückschau p. 103.) Gutes kommt nur aus guter Wurzel, (quod initio vitiosum, postea convalescere nequit. — ibid. p. 16.) Schlimme Anfänge für möglich und für nachwirkend zu halten dort, wo auch Gutes gewirkt wurde, ist widersinnig, widerspruchsvoll und unhistorisch. So der Eine.

Dagegen der Andere: Schlecht von Anfang ist der Mensch. In seiner Vernunft besitzt er ererbte und eigene Mittel zur Vervollkommung durch innere Arbeit: durch vernünftiges Begreifen ererbter und eigener Schuld und durch Sühnung derselben in Mitleid und Nächstenliebe. Wir haben zu werden, was wir noch nicht waren. Historisch bestätigt ist es, also ohne inneren Widerspruch: dass die Menschheit aus niederer Rohheit, unter manchen Rückfällen, unter stetem Kampfe gleichzeitig wirkender Principien: niederer Instincte und idealer Strebungen, zu höherer Kultur fortgeschritten ist, d. h. zu immer ausgedehnterer Sühnung der schlimmen Erbschaft, in Mitleid und Nächstenliebe; — und zu immer ausgedehnterem Genusse der guten Erbschaft an Werken des Mitleids und der Nächstenliebe.

Die erstere, heidnische Auffassung ist sich stets bewusst der Abstammung von Göttern, Halbgöttern und Heroen. Jeder will bessere Ahnen haben und bean-

spricht höhere Werthschätzung, mehr um jener, als um des eigenen Thuns willen.

Dagegen stellt die andere weniger stolze und selbstgefällige Weltanschauung um so höhere und strengere Ansprüche an sich selbst, je weniger die Vorzeit und ihre Erbschaft sie befriedigt und je mehr zu hinterlassen sie bestrebt ist.

Beide Anschauungen sind in soweit gleich berechtigt, als sie beide über verstandesmässig unlösbare Räthsel hinweggehn. Wie kann seiner innersten Natur nach Gutes schlecht werden? Wie kann seiner innersten Natur nach Schlechtes gut werden? Auf beide Fragen hat der Verstand keine Antwort — es sei denn die Antwort der teleologischen Naturphilosophie, welche an Constatirung des Causalnexus Genüge findet und für welche es weder Gutes, noch Schlechtes, im ethischen Sinne, giebt; eine Antwort, die dem nicht genügen kann, der einer sittlichen Lösung bedarf.

Zwischen beiden Anschauungen steht die christliche Lehre im Augustinischen, orthodoxen Sinne. Sie lässt den Menschen gut und vollkommen aus Gottes Hand hervorgehen, doch sofort durch eigene Schuld fallen und unausgesetzt unter der Bürde der ererbten und der eigenen Schuld gebeugt sein, aber durch Erkennen der Schuld, durch Verlangen nach Sühne, jedoch nicht ohne erbetene göttliche Gnade und Hülfe, von ihr erlöst werden in einem glückseligen jenseitigen Dasein.

Es kann hier nicht beabsichtigt werden, diese Methoden der Lösung des grossen Welträthsels zu discutiren.

Doch kann die Frage nicht vermieden werden, wie es möglich ist, ohne inneren Widerspruch: einerseits

in der Livländischen Vergangenheit die Geschichte christlicher Civilisation zu erblicken (Rückschau p. 18.) und Gefestigkeit in christlichem Glauben als wesentlich für livländische Eigenart zu bezeichnen (ibid. p. 122.); — andererseits aber und gleichzeitig in Beurtheilung historischer Vorgänge und bei Beleuchtung gegnerischer Ansichten zumeist heidnischer Auffassung zu huldigen.

Der geehrte Verfasser der „Rückschau“ wirft dem „Rückblicher“ historischen Dilettantismus vor (unter anderen Stellen pp. 116. 117. 169) und begründet dieses Urtheil mit der durchaus zutreffenden und, wie es scheint, bezeichnenden Thatsache, dass der „Rückblicher“ sein historisches Wissen ausnahmelos nur aus zweiter Hand schöpfe und nirgend eine historische Originalquelle angezogen habe. Daraus leitet sich folgerichtig die Wahrscheinlichkeit ab, dass auch gewisse andre damit zusammenhängende Vorwürfe nicht unbegründet sind: dass nämlich der „Rückblicher“ vorzugsweise solche Schriftsteller als Gewährsmänner benutzt habe, welche seine Anschauung unterstützen, ohne genügende Befähigung zum Beprüfen und Beurtheilen: ob ihre Darstellung durch andre glaubwürdige Zeugnisse hinreichend bestätigt und unterstützt werde; — und ferner, dass dem „Rückblicher“ manche, unsre Vergangenheit ehrende oder sie vielleicht entschuldigende Facta unbekannt geblieben sind (pp. 69. 78. 169. 221). Auch ist unverkennbar, dass der geehrte Verfasser der „Rückschau“ durch seine grössere, umfassendere und tiefer reichende historische Detail-Kenntnisse sich für einigermaßen befugt halten konnte zur Formulirung eines solchen, quasi fachlichen, Urtheiles und der „Rückblicher“ wird es wohl hinnehmen

müssen, wenn ihm zugerufen wird, er hätte zuvor mehr lernen sollen, bevor er es unternahm zu lehren (p. 221).

Dennoch ist gegen dieses Urtheil in gewissem Sinne Berufung einzulegen. Die Unrichtigkeit der durch mässige Kenntniss unterstützten historischen Auffassung ist damit noch nicht erwiesen. Auch mit geringeren Kenntnissen kann das Richtigere getroffen werden, mit Hülfe richtigeren Tactes. Zudem müsste das Urtheil, um wirklich gerecht zu sein, denselben Rechtsgrund überall gleichmässig zur Anwendung bringen. Ist die Anschauung des „Rückblickers“ über die Entwicklungsgeschichte des livländischen Agrarwesens eine unzutreffende, so ist nicht minder unzutreffend auch die Darstellung R. J. L. von Samson's, an welche sie im Wesentlichen sich anlehnt. Weder hat der geehrte Verfasser der „Rückschau“ ein Wort des Tadels, geschweige denn der Verdächtigung, für diesen Letzteren, noch tritt er denen entgegen, die, wie W. von Bock und Jegør von Sivers, ihn als hervorragenden und wohlunterrichteten Patrioten ehren. Und wenn die Landräthe Baron Rosen und von Schoultz-Ascheraden die vom Verfasser verpönte und dem „Rückblicker“ hart vorgeworfene „Leibeigenschaftsfabel“ (p. 75) vertreten, ja officiell darlegen, so wird ihnen keineswegs, wie dem „Rückblicker“, für dieses angebliche Vergehen Dilettantismus, noch böse Tendenz, vorgeworfen (p. 165). Und wenn auch R. J. L. von Samson es nicht für nöthig erachtet, auf die Details der Genesis des „David Hilchenschen Landrechtes“ hinzuweisen (Historischer Versuch pp. Sp. 22.), so wird ihm keineswegs derselbe Vorwurf daraus gemacht, wie dem „Rückblicker“ (Rückschau p. 116). Die historischen Detailkenntnisse des geehrten Verfassers der „Rückschau“ mögen ausgedehnte

sein\*), doch hat er wohl in der Kampfeshitze die Grundsätze der Gerechtigkeit nicht ganz im Auge behalten.

Wie würde er sonst zugleich anmassende Unkenntniss der historischen Vorgänge und zugleich absichtliches, doloses, Verschweigen des Bessergewussten, Tactik des Verschweigens (p. 149) dem „Rückblicker“ wiederholt vorwerfen können, d. h. Vergehen, die sich gegenseitig ausschliessen?! — Besass der geehrte Verfasser der „Rückschau“ unzweifelhafte Beweise für die böse Absicht des „Rückblickers“, so hätte er wohl nicht ermangelt, sie vorzubringen — es finden sich dagegen nur Insinuationen —; besass er solche Beweise für doloses Verschweigen, so wäre der Vorwurf der Unkenntniss ein bewusst ungerechter gewesen, wenn er mit vollem Bewusstsein der Tragweite und nicht in der Hitze des Kampfes gemacht worden wäre. — Könnte überhaupt er sie besitzen, solche Beweise für Vorhandensein böser Absicht? — gegenüber der bekannten Frage: *quel moyen avez-vous, monsieur, de juger quelqu'un dans ses intentions?* Und konnte und musste somit der Entstehungsgrund des angeblichen Vergehens unhistorischer Darstellung ein zweifelhafter sein, — war es da nicht (nach dem bekannten Rechtsgrundsatz: dass in zweifelhaften Fällen das mildere Urtheil zu gelten habe) — war es da nicht gerechter, vom *dolus* abzusehen und das Verdammungsurtheil auf „Unkenntniss“ zu stellen? — Hinsichtlich dieser vielleicht vorhandenen relativen Unkenntniss

---

\*) Was übrigens noch nicht bewiesen wird durch Ausschmückung des Textes mit einigen Quellencitaten, deren Herbeischaffung aus zweiter Hand bekanntlich nicht schwer ist. Wirkliche historische Kennerschaft wird nicht anders bewiesen als durch angemessene, umsichtige Beurtheilung der *Facta*.

ist aber noch zu untersuchen, ob sie thatsächlich zu falscher historischer Auffassung geführt hat.

Es ist zu erwägen, ob Unkenntniss einiger historischer Thatsachen, ob historischer Dilettantismus durchaus falsche historische Auffassung bedingen muss? Ob mit umfassendem historischem Wissen, ob mit fachlicher Ausbildung durchaus richtige historische Auffassung Hand in Hand gehen muss? ja, ob nicht einer falschen Auffassung es gelingt, selbst mit richtigen Facten, durch entsprechende Deutung derselben, aus der livländischen Geschichte eine livländische Mythologie und Heroenfabel zu machen?\*) Vor Allem aber, ob dem „Rückblicker“ gewisse Detailirrhümer (— z. B. einen „conservativen“ Collectivantrag zu Gunsten der Statthalterschaftsverfassung vermuthet zu haben, wo nur Einzelanträge vorlagen —) ob ihm daraus und aus ähnlichen geringfügigen Versehen überhaupt eine Schuld beizumessen sei, gegenüber der conservativerseits neuerdings bereiteten Unmöglichkeit freier Forschung im ritterschaftlichen Archive, und der Unmöglichkeit, Angaben der Schriftsteller mit Originalacten zu vergleichen. Ausserdem aber ist zu erwägen, wie die in der „Rückschau“ angezogenen archivalischen Funde in den Schatten treten und hinsichtlich der Unbefangenheit ihrer Verwerthung angezweifelt werden dürfen bei der gewordenen Unmöglichkeit autoptischer Collationirung derselben mit bezüglichen Acten und Quellen. Auch wäre im Anschlusse an diese Fragen zu erwägen, ob nicht solche Unzugänglichmachung der ritterschaftlichen Archive der falschen Vermuthung

---

\*) . . . „la postérité est quelquefois servile à sa manière, et par tradition“ . . . (Villemain).

Vorschub leistet, ja sie hervorruft: als sei die Ritterschaft als solche gewillt, irgend welche ihrer Antecedentien zu verheimlichen. Die Ritterschaft wird solches Verfahren ohne Zweifel desavouiren.

Was nun aber die Richtigkeit historischer Auffassung betrifft, so ist es mit der Historia, wie mit der Bibel, aus der bekanntlich sehr Verschiedenes, ja sich Widersprechendes, selbst von den Gelehrtesten, herausgelesen wird, in welcher aber auch der ungelehrte Laie Erbauung, Kräftigung seines Glaubens und Stütze im Elende findet. Nicht so sehr auf Gelehrsamkeit, vielmehr vor Allem auf die mitgebrachte allgemeine Anschauung kommt es an, hinsichtlich Befähigung zu richtigem Verständnisse. Man findet eben was man sucht, oder unwillkürlich deutet man das Gefundene in das Gesuchte um. Der geehrte Verfasser der „Rückschau“ würde schwerlich dagegen Einwendungen machen, wenn Jemand, selbst bei sehr mangelhafter historischen Kenntniss, seine, der „Rückschau,“ historische Auffassung recipirte. Somit wiegt der Vorwurf historischer Detailunkenntniss und des Dilettantismus bei Beurtheilung der Vergangenheit nicht allzuschwer, sobald nur richtige allgemeine Anschauung damit verbunden war.

Welche allgemeine Anschauung aber hat als allgemeingültiger Maasstab der Beurtheilung zu gelten? Der geehrte Verfasser der „Rückschau“ wird dagegen nichts einzuwenden haben, wenn als Maasstab für die Richtigkeit oder für das Irrthümliche seiner Darstellung die christliche Auffassung betont wird; und zwar wird er um so weniger diesen Maasstab zurückweisen können, als er Gefestigkeit in christlichem Glauben für ein wesentliches Merkmal Livländischer Eigenart erklärt.

Dem „Rückblicker“ wird wiederholt vorgeworfen, er verwickelte sich in unheilbare Widersprüche und verwunde sich mit eigenen Waffen — bei näherer Betrachtung giebt es aber auf seiner Seite weder Widersprüche noch Selbstverwundung. Zum Beispiel: auf pag. 22 wird die vom „Rückblicker“ behauptete feudale Gewaltthätigkeit als unvereinbar erklärt mit der von demselben constatirten Selbstverwaltungstüchtigkeit. Die Unvereinbarkeit wird nur behauptet, nicht erwiesen. Dagegen ist aber zu fragen, ob nicht vielmehr recht eigentlich zur menschlichen Natur gehört, unter dem Einflusse sowohl guter als auch böser Triebe und Befähigungen zu stehen — eines schwarzen und eines weissen Pferdes, nach Plato — „des starken Geistes und des schwachen Fleisches“ nach Paulus. Sprechen wir nicht täglich davon, dass Jemand verunziert werde *par les défauts de ses qualités* und geschmückt *par les qualités de ses défauts*? Und — um wenige, aber grossartige Beispiele anzuführen für thatsächliche Verbindung von politischer Gewalt-samkeit mit staatlich-systematischer Geordnetheit — sind nicht die Anfänge der römischen Geschichte und ihr weiterer Verlauf eine fortwährende Illustration solcher Verbindung? — und ist nicht die Geschichte der römischen Hierarchie ein anderes frappantes Beispiel solcher Verbindung? — Ebenso wird auf pag. 30 ein Widerspruch behauptet, wo keiner besteht, namentlich dann nicht, wenn angenommen wird, was auf der Hand liegt, dass nämlich zur Erschwerung der Empörung Streulegungen erst nach der Unterwerfung durch das Schwert vorgenommen wurden und garnicht früher vorgenommen werden durften; — zu welcher Unterwerfung aber nur in vorhergegangenem Abfalle vom Glauben Anlass und

Berechtigung gefunden werden konnte; und ist dann etwa solches „politische“ Verfahren unerhört in der Politik Rom's und seiner Verbündeten, namentlich damaliger Zeit?! — Es ist doch ferner vollkommen gleichgültig, wer die Titulare der „grossen Gesetzcommission“ waren (p. 117), ob Deutsche oder Polen; wenn das aus ihr hervorgegangene „David Hilchen'sche Landrecht“ der damaligen Livländischen Eigenart so sehr entsprach, dass man sich darauf berief und, dass „der Adel feierlich erklärte, dass dessen Inhalt den alten Rechten und Gewohnheiten gemäss sei.“ (R. J. L. von Samson l. c. Sp. 22). Dann war es eben das damalige Livländische Landrecht, Ausdruck damaliger Livländischer Eigenart. War das dem geehrten Verfasser der „Rückschau“ unbekannt geblieben, oder verschwieg er es absichtlich?

Die „Rückschau“ betont es wiederholt mit Genugthuung, dass (nach Sugenheim) die Entwicklungsgeschichte des Agrarwesens in anderen Ländern sehr viel schlimmere Erscheinungen aufweist, als sie in Livland jemals bekannt geworden — er verschweigt aber, dass der „Rückblicker“ genau denselben Gedanken vor ihm ausgesprochen und auf dieselbe Quelle verwiesen hat (nämlich „Rückblicke“ pag. 24 und Beilage D) und macht es dem „Rückblicker“ zum Vorwurfe, diesem Vorzuge keine Rechnung zu tragen. Ja, auf pag. 14 der „Rückschau“ wird es dem „Rückblicker“ zum Vorwurfe gemacht, dass er gerecht genug gewesen sei, neben harter Anklage auch verdientes Lob auszusprechen, relativen Vorzug anzuerkennen! ein Vorwurf daraus, dass er mit Freuden dasjenige erwähnt hat, was schon in früher, schlimmer Zeit als hoffnungsvoller Keim zu besseren Tagen gelten darf! Ein Vorwurf daraus, früher dasselbe

gethan zu haben, was der geehrte Verfasser der „Rückschau“ später! Kehrt der geehrte Verfasser der „Rückschau“ aus streitbarer Stimmung zu objectiver Betrachtung zurück, so giebt es seine Loyalität und Gerechtigkeit sicher zu: dass nicht solche Anwendung finden dürfe der Satz: duo si faciunt idem non est idem.

Dem „Rückblicker“ wird wiederholt zum Vorwurfe gemacht, dass er in der Livländischen Vergangenheit historische Verschuldung constatire, während doch nach der „Rückschau“ im Gegentheile „diese Generation, als sie das politische Erbe der Väter antrat, das glückliche Bewusstsein hatte, eine sehr reine Erbschaft überkommen zu haben“ (p. 116). Dass aber Verschuldung thatsächlich und mehrfach vorgekommen, kann der geehrte Verfasser der „Rückschau“ nicht umhin, in mehr oder weniger directer Wendung vielfach selbst zuzugeben (pagg. 13, 19, 44, 47, 60, 63, 68, 77, 120, 122, 128, 130, 133, 145, 152, 158, 160, 164, 207, 215, d. h. an mindestens zwanzig Stellen). Weit zahlreichere Anklagepunkte gegen die livländische Vergangenheit werden von der „Rückschau“ selbst geliefert, weit zahlreichere, als des „Rückblicker's beschränkte Detailkenntniss davon anzuführen vermocht hat. Freilich werden, wo nur immer thunlich, solche Entschuldigungen hinzugefügt, welche die vorhin constatirte heidnische Anschauung documentiren: dass nur äusserer Einfluss, nicht innere Tendenz in dem an sich so vortrefflichen Menschen Böses wirke.

Zu manchem Debet hat übrigens der geehrte Verfasser der „Rückschau“ vergessen, ein entsprechendes Credit hinzufügen, oder er hat es nicht vermocht. Ohne Beschönigung, crude nude, wird Manches nicht ganz Erfreuliche zugegeben. Zu gewisser Zeit sei die „Bau-

krone“ des Bauer thatsächlich gefährdet gewesen (p. 68). Durch unsre Fehltritte — (sic! in der von der „Rückschau“ wiederholt so genannten „verruchten Zeit“ gab es nur „Fehltritte!“) — durch unsre Fehltritte seien wir an die Krone Polen gekommen (p. 122). Gegen die „Privatwillkür“ der Herren habe die schwedische Regierung (durch Errichtung des Katasters, der Wackebücher etc.) einen mächtigen Schutzwall aufzuführen müssen (p. 133) und zwar ohne directe Betheiligung der Ritterschaft (p. 126). Aber ohne Erfolg! (p. 145 Anm.) — und warum ohne Erfolg? etwa wegen fortgesetzter und „wiederrechtlicher“ Privatwillkür der Herren? — Seit dem nordischen Kriege werde die Rechtlosigkeit der Bauern immer grösser und unvermerkt werde er aus dem Verhältniss der Hörigkeit in das der Leibeigenschaft hinabgedrückt (p. 152). Das alles findet der geehrte Verfasser der „Rückschau“ für seinerseits sagbar; wenn aber der „Rückblicker“ dasselbe constatirt, so verdient er mit Insinuationen und Verdächtigungen beworfen zu werden!

Die Disculpationen, welche die „Rückschau“ zur Constatirung anderer Verschuldungen hinzufügt, brauchen nur angeführt zu werden, um in ihrer ganzen Wichtigkeit zu erscheinen. Es will nicht gelingen Schönfärber der Livländischen Geschichte zu sein, sie in ächten Glanz zu kleiden, der nicht verbleiche im Lichte objectiver Beurtheilung. Für den wirklichen Glanz wird man erst durch andere Auffassung empfänglich. Auf pag. 19 zugebend, dass die Unterwerfung der Eingeborenen meist blutig gewesen, wird hinzugefügt, die Einführung einer neuen Aera sei wohl meist blutig gewesen. Auf pag. 128 wird auf eine unsäglich folgenschwere Unterlassungssünde hingewiesen: dass man näm-

lich zu schwedischer Zeit es verabsäumt habe, nach schwedischem Vorbilde und Gustav Adolf's Absichten gemäss, den Bauerstand als vierten politischen Stand zu constituiren und dadurch die Bevölkerung Livlands zu einem Volke werden zu lassen \*). Als Entschuldigung dazu dient, dass offenbar die ungeeint gebliebenen Stände so Grosses nicht vollbringen konnten. — Darin aber liegt ja grade der Vorwurf: dass sie damals ungeeint bleiben mussten und Grosses nicht konnten. So würde ein Unbussfertiger reden zu seiner Vertheidigung, bei Vorhaltung seiner Sünden: — davon sei doch kein Aufheben zu machen; die Menschen seien ja zumeist Sünder; man habe nicht das Können und Vollbringen! Ist das der christliche Sinn, den der geehrte Herr Verfasser der „Rückschau“ als Hauptresultat der livländischen Geschichte, als livländische Eigenart, bezeichnet? Aehnlich hat man auch die Albigensergräuel schönfärben wollen und man erhielt zur Antwort: „Ces vérités de fait ne sont pas des apologies. Ces explications posthumes n'affaiblissent en rien la juste horreur qui, dans la pensée des contemporains, dut s'attacher aux barbaries de cette invasion“. — Die frühe Leibeigenschaft der „Drellen“ wird auf pagg. 46 u. 47 entschuldigt als Folge der Kriege und als Connivenz und die Härte der Läuflingsordnungen auf pag. 63 als Folge der glebae adscriptio, welche letztere auf pag. 60 als

---

\*) Diejenigen, welche die „Rückblicke“ so verdammenswerth nicht finden, als die „Rückschau“ sie darstellen möchte, constatiren wohl mit Freuden, dass der geehrte Verfasser der letzteren hier die Unificirung der Livländer zu einem Volke als anzustrebendes Ziel indirect anerkennt — eine Anschauung, die aus conservativem Lager bisher nicht vernommen worden, — eine Anschauung, welche recht eigentlich zum Hauptthema der „Rückblicke“ gehört.

eine Widerrechtlichkeit dargestellt worden. Hiernach liegt also in einem Vergehen keine Verschuldung, sobald es als Correlat eines früheren Vergehens anzusehen ist — ist das christliche Moral? An der, freilich widerrechtlichen, *glebae adscriptio* aber hatte man dennoch keine eigentliche Schuld, nach pag. 60, weil sie eine Folge der romanisirenden Richtung der damaligen Jurisprudenz war. Da ist doch zu fragen erlaubt: in was Anderem diese Richtung einen günstigen Boden fand, als in dem Eigennutze und in der von der „Rückschau“ constatirten „Privatwillkür“, welche die ihr bequemen Grundsätze des römischen Rechtes utiliter acceptirte? — und ob wohl zur Knechtung freier Leute diese Richtung zu Geltung hätte gelangen können gegenüber strenger und uneigennütziger Rechtlichkeit? — Auf pag. 44 wird constatirt, dass „zweifellos“ die livländischen Bauern zeitweise mit Frohnen und „Gerechtigkeit“ arg bedrückt und überlastet wurden — aber daraus ist kein Vorwurf herzuleiten, denn — denn es geschah — widerrechtlich. Wahrlich, dem geehrten Verfasser der „Rückschau“ muss durch die Kampfhitze der Blick arg getrübt worden sein, da er übersehen konnte, dass in seiner beabsichtigten Entschuldigung keineswegs eine Entschuldigung, sondern vielmehr eine Verstärkung der Anklage lag. Denn widerrechtliche, also masslose, Härte ist viel schlimmer als solche, die in gesetzlichen Grenzen bleibt; und ausserdem wird damit zugegeben, dass wohlgemeinte Agrargesetze todte Buchstaben blieben, was übrigens der Verfasser, wohl ohne es zu ahnen, vielfach indirect nachweist. — Besonders dürftig sind folgende Entschuldigungen (es fand sich wohl nichts Besseres dazu): Auf pag. 77 heisst es:

das Gesamtbild erscheine unerquicklich — aber nicht aller Lichtschimmer habe gefehlt. — Auf pag. 164 wird zugegeben, das Bild der Zustände sei unerfreulich — doch man habe bessere Entwicklung erhofft und fremde Einflüsse seien verderblich gewesen. — Die schmachvolle Desavouirung Patkull's wird auf pag. 158 damit entschuldigt: durch beigemengte heterogene Elemente sei man beeinflusst gewesen. — Auf pag. 160 wird zugegeben, dass die Ausschliessung aus dem Güterbesitzrecht ein leidiger Eingriff in die Rechte der städtischen Mitbürger gewesen sei — jedoch er „muss in dringendster Noth begangen worden sein“. — Auf pag. 156 wird die Schliessung der Adelsmatrikel als Massregel zur nothwendigen Fernhaltung fremder Elemente dargestellt — (welche fernzuhalten man in polnischer Zeit noch vielmehr Grund gehabt hätte und deren man übrigens in der Folge zahlreiche recipirte) — und es wird verlangt, dass über die Rechtswidrigkeit des Verfahrens stillschweigend hinweggegangen werde: weil „die Spitze jener Bestrebungen gegen keinen Livländer gerichtet war.“ \*) — Würde wohl von seinem Richter — und wir, Nachwelt, sind berufen und verpflichtet, die Vorzeit zu richten genau so streng wie uns selbst in unserm Gewissen — würde wohl Jemand Lossprechung erlangen, wenn er, eines Vergehens angeklagt, zu seiner Vertheidigung anführte: Vergangen habe er sich freilich, aber bei anderer Gelegenheit habe er rechtschaffen gehandelt? oder wenn er sagte: er habe gehofft rechtschaffener zu werden, aber man habe ihn verführt — oder: er habe sich in Noth befunden —

\*) Gar mancher Livländer hat sich denn doch in der Folge d re diese Spitze recht empfindlich berührt und getroffen empfunden.

oder er habe sich ja nur an Fernerstehenden vergangen, nicht an den Seinigen?! Wäre es ein christlich-reges Gewissen, das mit solcher Selbstentschuldigung — vulgo Weissbrennung — sich beruhigte? — Ist es wirklich dem „Rückblicker“ so gar sehr zu verargen, dass er es verschmäht hat, so nichtiger, schönfärbender Ausflüchte sich zu bedienen? Würdiger ist es doch wohl und ehrender und wahrhaft entschuldigend und für die Zukunft vielversprechender, begangenes Unrecht ehrlich und offen und ohne Umschweife einzugestehen!

Endlich wird in anderen Fällen zur Entschuldigung thatsächlich begangenen Unrechtes gesagt: es sei bereits gesühnt (p. 13); — oder: Unrecht war es, jedoch nicht dauernd seien die bewirkten Schädigungen gewesen (p. 215); — oder: durch späteres Elend sei man geläutert worden (p. 120). Und schliesslich, summarisch rückschauend, wird dann nach einem Plaidoyer dieser Art recht selbstzufrieden constatirt (p. 216), dass diese Generation eine sehr reine politische Erbschaft überkommen habe. — Ist christlicher Sinn, wie der geehrte Verfasser der „Rückschau“ sagt, charakteristischer Zug Livländischer Eigenart, dann müsste vielmehr jeder Livländer im Namen der durch Jahrhunderte sich fortsetzenden historischen Livländischen Individualität, in ihrem Namen und als Theilerscheinung derselben sprechen: „Wir sind allesammt Sünder und ermangeln des Ruhmes, den wir vor Gott haben sollen.“ Erst solche Selbstdemüthigung, Reue und Busse und erst die daraus hervorgehende Handlungsweise bilden die wahre, die einzig mögliche, die einzig gültige und in Wahrheit frei machende Entschuldigung\*).

\*) Zudem können Leiden nur dann als Sühne gelten, wenn sie freiwillig übernommen wurden, nicht aber, wenn sie, vermöge des Causal-

Nicht aber thun es Verherrlichungen so sehr zweifelhafter und widerspruchsvoller Art, wie die „Rückschau“ sich zur Aufgabe gemacht hat. Auf pag. 8 verspricht ihr geehrter Verfasser nur Positives zu bringen und historischer Sachlichkeit sich zu befleissigen. Auf pag. 139 vindicirt er seiner Darstellung das Prädicat historischer Treue. Statt dessen finden wir ausser Anführung von Lichtpunkten und Fortschritten, die auch vom „Rückblicker“ mit Genugthuung, als Gewähr der Zukunft, angeführt werden, fast lediglich willkürliche, ja unwahrscheinliche Hypothesen zur Verherrlichung der Vergangenheit, ohne irgend welche Beweise für das Zutreffen der Annahmen. — Einem Dritten gegenüber ist es ja wohl geboten, zu seinen Gunsten „alles zum Besten zu kehren“ — aber bei Beurtheilung unsrer selbst ist solche Gefälligkeit nicht wohl angewandt, wenn nicht gar ein schlimmes Zeichen für die Verfassung des Gewissens. Denn uns selbst, in der That, beurtheilen wir in unsrer Geschichte, uns: als Fortsetzung der livländischen historischen Individualität. Als Glied dieser Gesamtindividualität sollte jeder von uns nie aus den Augen verlieren, dass nur der Demüthige, im Bewusstsein, streng über sich selbst zu Gerichte zu sitzen, berechtigt ist, stolz zu sein. Dann, nur dann darf er als Livländer das Wort Champfort's auf sich anwenden: *je suis modeste quand je me juge, très fier quand je me compare* (ich bin demüthig, wenn ich mich richte; sehr stolz, wenn ich mich vergleiche).

Zum Verdienst wird es gemacht, dass human klingende Verträge abgeschlossen wurden, dass human klingende

---

nexus, als Strafe eintraten, widerwillig getragen und als unverdientes Ungemach aufgefasst wurden.

Gesetze erlassen wurden (p. 19. und an anderen Orten), und behauptet wird, dass den Strafmandaten der Päpste und Kaiser der Erfolg gesichert war durch Gewissen und Vernunft der Sieger (pp. 33. 34). Wodurch aber wurden solche Strafmandate und Androhungen veranlasst? Wodurch anders als durch Nichteinhaltung der Verträge und durch Widerrechtlichkeiten, wie die „Rückschau“ deren selbst constatirt. Und gewöhnlich ist doch Erlassung humaner Gesetze ein Symptom und Beweis für Ueblichgewordensein inhumanen Verfahrens, so wie aus Erlass von Luxus-Gesetzen auf üblich gewordene Luxus-Ausschweifungen zurückgeschlossen wird. Werden solche reprimirende Gesetze befolgt und thun sie ihre Wirkung, dann, aber nur dann beweisen sie, dass es sowohl dem Gesetzgeber als auch dem Gemeinwesen Ernst war mit der Absicht zur Besserung. Was aber beweisen solche Gesetze, wenn — wie die „Rückschau“ wiederholt beibringt — wenn sie wirkungslos bleiben, wenn Rechtlosigkeit und Bedrückung der Bauern dessen ungeachtet immer grösser werden, allmählig glebae adscriptio und schliesslich volle Leibeigenschaft eintritt? Beweiset es nicht etwa, dass grosse Schuld durch Jahrhunderte angehäuft wurde? Wie hätte es zur immer weiter fortschreitenden Verschlimmerung der Lage der Bauern, auch in der „angestammten Periode“ kommen können, wenn wirklich Vernunft und Gewissen der Sieger den Strafmandaten etc. Erfolg sicherten?

Zum Verdienste wird es unsrer Vorzeit angerechnet, dass das eiserne schwedische Regiment (p. 120) — ohne unsre directe Mitwirkung (p. 126) — manchen „Schutzwall gegen Privatwillkür“ (p. 133) — (wessen?) — aufführte, und zwar sei es uns als Verdienst anzurechnen,

dass wir dagegen uns nicht auflehnten, sondern diese Neuerungen freudig begrüßten (p. 127.) — ja, mit so nachhaltiger Freude, dass der Schutzwall schliesslich doch wirkungslos blieb (wie Verfasser auf pag. 145. Anm. sehr treffend zugiebt); so wirksam dass Kataster und Wackenbücher schon zur Zeit der Rosenschen Declaration obsolet und vergessen waren und dass sie 1797 gänzlich als Nova, diesmal aber in wirklich verdienstlicher — weil nachhaltiger — Weise wieder eingeführt werden konnten (p. 195.) — wirklich verdienstlich diesmal, weil erst von jetzt ab der Fortschritt thatsächlich und bleibend, weil innerlich, einsetzt. — Wenn widerrechtlich vorgegangen wird, so gilt der „Rückschau“ als ausreichende Entschuldigung das bereits vorhin bezeichnete und gekennzeichnete Vertheidigungssystem: Man war berechtigt, erobernd aufzutreten, denn — denn auch Andre stritten um den Besitz des Landes (pp. 10 u. 11.); die Eroberer hatten sich in schwierige Lage gebracht — folglich waren sie berechtigt, im Kampfe um die Existenz und in der Verzweiflung Unrecht zu thun (pag. 31.); — von Unrecht aber kann eigentlich nicht geredet werden, wenn die Noth so gross geworden, dass es fast gleichgültig ist, ob Jemand rechtlicher Eigenthümer sei oder nicht (p. 154). Wiederum darf man fragen, ob vom Standpunkte einer solchen Moral und solcher Rechtsgrundsätze, wie sie aus vorstehenden Entschuldigungen hervorgehen, man überhaupt im Stande sei, der Zusage „historischer Sachlichkeit und historischer Treue“\*) —

\*) Ein hübsches Beispiel der „historischen Sachlichkeit und historischen Treue“ findet sich auf pag. 19. der „Rückschau“, wo man erfährt, dass die Livländischen „Eingeborenen mit dem Schwerte in der Hand ihr Schicksal heraufbeschworen haben.“ Das ist dieselbe sachliche Treue, welche referirt, dass der „Karnickel angefangen“ habe.

selbstverständlich in Livländisch-christlichem Sinne — zu entsprechen. Welchen Nutzen bringen historische Detailkenntnisse, wenn sie solche Verwerthung finden?

Wenn aber reformatorischen Regierungspropositionen Widerstand entgegengesetzt wurde, so sträubte man sich nicht gegen ihren Inhalt — heisst es —, sondern angeblich nur gegen ihre Form (p. 178); und wo auch solche schönfärbende Ausflucht nicht möglich ist, da — heisst es — war man zum Widerstande gegen eine thatsächlich humane Zumuthung berechtigt, weil die Zeit eine dunkle war (p. 124), oder weil man vermuthen durfte, dass die Propositionen nicht human gemeint waren (p. 145), oder aber weil man nicht wissen konnte, welche Absichten dahinter steckten (p. 180). Diese Motive werden lediglich übrigens vorausgesetzt, nicht als thatsächlich wirkende nachgewiesen. Ist das etwa historische Sachlichkeit?! Zudem liegt in ihnen offenbar keine Entschuldigung. Wodurch war die Zeit eine dunkle? War es äussere oder innere Finsterniss? Und war etwa das Licht christlichen Mitleids und der Nächstenliebe für Livland noch nicht aufgegangen? — Wenn nicht umhingekehrt wird, zuzugeben, dass tiefe Nacht über dem Lande sich gelagert habe, so heisst es zur Entschuldigung: es sei ja die erste Nacht (p. 152). Aber wie langwährende tiefe Dämmerung voranging und wie spät das Morgengrauen einer besseren Zeit herankam, wie gar sehr spät, darüber darf nicht geredet werden!

Faustrecht habe niemals in Livland bestanden, wird rühmend und entschieden auf pag. 98 behauptet. Drei Seiten später wird jedoch der letzte historisch bekannt gewordene Fall von Privatfehde angeführt (p. 101), welche doch unzweifelhaft eine der Erscheinungsformen des Faust-

rechtes ist, jedoch nach der Anmerkung der pag. 98 nicht als solche, sondern als Krieg angesehen werden soll, wodurch dann alles entschuldigt ist! — Und zwar hindert die Thatsache der beständigen inneren Kriege den Herrn Verfasser der „Rückschau“ keineswegs, aus der Gleichberechtigung der Stände ihr gutes Einvernehmen zu folgern, so dass ihren Conflicten — sollten etwa die inneren Kriege zu Conflicten abgemildert werden? — keine Bedeutung beizulegen sei (p. 101). „Historisch sachlich“ wird übrigens behauptet, der Zwiespalt sei erst durch die polnische Regierung und durch Karl XI. „geweckt“ und gefördert worden (p. 157), wodurch wieder alles entschuldigt sein soll. Wie hat nur Schirren so arg fehlgreifen können, in seinen Vorlesungen über die „angestammte Periode“ unserer Geschichte so oft des ständischen Haders mit ernster Rüge zu gedenken! Dem geehrten Verfasser sind eben die Livländischen Dinge gut von Anfang an, und ohne Ausnahme und in allen Stücken; sie müssen durchaus gut sein und das Schlimme darf nur als Fremdes herzukommen, ohne Verschuldung.

Selbst die Herren des Landes, geistliche Fürsten und Ordensgebietiger, werden von der „Rückschau“ Anfangs davon nicht ausgenommen; sie sind geleitet und getragen von nichts Anderem als von der erhabenen „germanisch-katholischen Idee,“ welche der Livländischen Jugenderinnerung reichen Inhalt bildet (p. 18) und welche alle Gräuel der Eroberungskriege entschuldigt und abwäscht, — denn: *à la guerre comme à la guerre*“ (p. 39) — und welche die Grundlage ist des sittlichen Ernstes: dieses, „der jungen Colonie in die Wiege gelegten Pathengeschenkes“ (p. 23). Andre, denen historische Sachlichkeit nachgerühmt wird, meinen freilich,

dass nicht nur von religiösem Fanatismus oder sittlichem Ernste allein die Kreuzfahrer beseelt gewesen seien, sondern dass noch andere Motive sie zuweilen in die Fremde führten, als da sind: Ehrgeiz jüngerer Söhne, Lust an Abentheuern, Gewinnsucht, Furcht vor päpstlichem Bannstrahl oder Nöthigung, sich davon zu befreien; ja manche meinen, dass das Gros der Kreuzfahrerheere von Verbrechern gebildet wurde, welchen es Reinigungsfahrten waren — wie dem auch sei, so scheint doch, dass die Herren Livland's (die geistlichen Fürsten und die Ordensgebietiger) von dem Pathengeschenke der Colonie, von dem „sittlichen Ernste,“ nicht immer angemessenen Gebrauch gemacht haben; sie verfallen allmählich, selbstverständlich ohne ihre Schuld, (die „Rückschau“ sagt zwar nicht, durch welchen äusseren Einfluss) der Entartung; denn schliesslich sind sie die „Henker“ am eigenen Lande (p. 99). Der geehrte Verfasser der „Rückschau“bürdet das ganze Elend der „verruichten Zeit“ diesen Einzelnen auf (p. 103). Und das ist sachgemässe, „historisch treue“ Darstellung! Was vermöchten wohl Einzelne in einem grossen Gemeinwesen, wenn nicht die Meisten mit ihnen im Einverständnisse wären? — und das waren sie in der „verruichten Zeit.“ Und hat denn nicht die „Rückschau“ es selbst, wenn auch nur euphemistisch, zugegeben, dass Livland durch eigene Fehlritte an Polen gekommen sei! (p. 122) Hierdurch, durch den Anschluss der Meisten an jene „Henker“ ist das vergilbte „Ehrenblatt“ (p. 105) wohl ein Ehrenblatt für die Wenigen, für die es Zeugniß ablegt, das Gegenheil aber für die Uebrigen, und für das Land das Gegenheil von dem, wozu es „historische Sachlichkeit“ der „Rückschau“ machen möchte.

Wer die vorstehende Analyse der „Rückschau“ eingehend erwägt, wird wohl zugestehen: das Unternehmen ihres geehrten Verfassers sei einigermaßen misslungen, nämlich in schönfärberischer Darstellung nachzuweisen: das Livländische Gemeinwesen sei in seinen Anfängen und in seinem Verlaufe durchweg gut und rein, allenfalls vorübergehend getrübt durch fremde Einflüsse; alle irgend mögliche Schuld sei längst gesühnt und die Erbschaft sei durchweg rein. Ist aber dieses Unternehmen missglückt, dann ist es auch nicht gelungen, den „Rückblicker“ als „Verunglimpfer“ der Heimat darzustellen (pag. 149).

Vielmehr wird man durch eingehende Würdigung der von der „Rückschau“ selbst angeführten Thatsachen und ihrer Argumentation erst recht geneigt geworden sein, die Anschauung des „Rückblickers“ darin zu theilen: Nicht ohne Gewalt und Unrecht sei die Colonie gegründet worden; die Schuld habe, mit den Worten des Dichters zu reden, „weitergebärend“ zu neuer und stets schwererer Verschuldung geführt; Rettung aus verschuldeter Noth suchend, sei man in stets grössere Noth gerathen — bis im Uebermasse des Elendes man die Kraft zur inneren Umkehr fand, und den Weg betrat, dessen Weiterverfolgung zu der besseren Gegenwart führte — und man wird geneigt geworden sein, zu erkennen, dass dieses, vorzugsweise dieses, die Thesis des „Rückblickers“ ist; und erstaunt wird man fragen, wie es sich wohl erklärt, dass die Aufstellung und Ausführung dieses Satzes als ein arges Vergehen habe dargestellt werden können?

Dann wird man auch meinen, dass ein Rückblick in finstere Vorzeit keineswegs eine verödende und verarmende Jugenderinnerung ist (Rückschau p. 17), viel-

mehr eine gar freudige und stolze, wenn aus verdienter besserer Gegenwart zurückgeblickt werden kann. Wer, in der That, darf stolzer zurückblicken und freudiger ausschauen in die Zukunft: der Eine, der nach reiner und hoheitvoller Jugend im Mannesalter Verlockungen folgte und dadurch in tiefes Elend verfiel; der auf erhabener Höhe sich zu halten nicht vermochte, hinabsank und vergeblich sich zurücksehnt „zu werden was er war“? — oder der Andre, der aus der Tiefe eigener Verschuldung durch eigene Entschliessung und Kraft sich emporarbeitete; der von erreichter Höhe freudig hinabblickt auf den durchmessenen Abstand und weiter aufzusteigen verlangt durch gewonnene und erprobte Tüchtigkeit?

Ehe wir, nach der Empfehlung der „Rückschau“ pag. 18 u. passim, uns „die Jugenderinnerung bereichern, ihr Licht und Wärme entnehmen aus dem Bewusstsein, dass von dem kräftigen Boden der mittelalterlichen, gewaltigen germanisch-katholischen Welt die Wurzeln unsrer gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse entsprossen sind“ — ehe wir dieser Empfehlung Folge geben, dürfen wir wohl an ein paar Beispielen den Kulturboden prüfen, der uns angerühmt wird.

Bevor Karl der Grosse durch Einführung fremden Lichtes am fränkischen Reiche etwa das vollbrachte, was Peter der Grosse am russischen Reiche begann, bieten die fränkischen und burgundischen Länder die reinsten Specimina „germanisch-katholischen Kulturbodens“ — ausgezeichnet durch dunkelste Barbarei und durch Gewaltsamkeit. — Heroen jener germanisch-katholischen Welt, welche von ihr selbst heilig gesprochen worden sind\*) —

\*) Die Heiligsprechung wurde erst später zum Reservate des römischen Bischofs, des Papstes.

diese acht germanisch-katholischen Heiligen dürfen uns wohl als Maassstab dienen bei Beurtheilung der Art und Grösse der Blüten und Früchte dieses Culturbodens.

Der heilige Sigismund, der Burgunde, hat seinem Sohn und auch seinem Bruder — selbstverständlich von innerem Culturdrange getrieben — das Leben geraubt. Bis nach seinem Tode hat seine Nichte, die heilige Clotilde — dem glaubwürdigen Zeugnisse des Chronisten jenes Culturbodens, des heiligen Bischofs Grégoire de Tours gemäss — die Thaten ihres heiligen Oheims in treuem Gedächtnisse bewahrt und sie redet zu ihren Söhnen: „Lasst mich nicht bedauern, euch zärtlich genährt und auferzogen zu haben, o meine Söhne! Empfindet meine Schmach, rächet den Tod meines Vaters und den Tod meiner Mutter!“ Auf Geheiss der heiligen Clotilde werden nun durch ihre gehorsamen Söhne, Clodomir und dessen Brüder, Sigismund junior, Sohn des heiligen Mörders, und seine Frau und seine Kinder, erschlagen und ihre Körper in einen Brunnen geworfen.

Das sind typische Jugenderinnerungen der gewaltigen germanisch-katholischen Welt, gar geeignet zur „Erleuchtung und Erwärmung“. — Thatsächlich kam Licht und Wärme in diese Welt — erst von Aussen.

Zum Schlusse dieser Analyse noch ein Wort über das der „Rückschau“ zu Grunde gelegte politische Grundprincip; ist es nicht, in Kürze bezeichnet, das welfische? Der „Rückschau“, sollte man meinen, ist höchste politische Weisheit die Idee eines Innocenz III. (pag. 18): das Regierungsprincip vielleicht des rücksichtslosesten und blutigsten und verruchtesten Absolutisten, den Europa hervorgebracht. Dem Historiker mag die Gestalt dieser gewaltigen Persönlichkeit imponiren — wie auch dem

Laien; sie mag ihm selbst hohes Interesse einflössen; er mag sogar liebgewinnen die merkwürdige Zeit, wie der Mediciner einen „schönen Fall“ lieb hat — doch ist die Anschauung des Dilettanten wohl wahrer und humaner: nur Fluch und Verderben und Unsegen habe das System dieses Mannes verbreitet, wo es Geltung gewann; nicht eher sei dort Friede und Volkswohl begründet worden, bevor nicht der Geist Innocenz III. wieder ausgetrieben worden. Der weitaus überwiegende Theil der heutigen wahrhaft civilisirten Menschheit stimmt wohl aus vollem Herzen ein in jene schrecklichen Lieder, in welchen in provençalischer Mundart zeitgenössische Sänger Rom der fürchterlichsten Verbrechen vor der ganzen Welt anklagten. Fast gleichzeitig streute Rom seine Kreuzfahrten-Saat in provençalische Asche und in Livländisches Neuland. Gutes konnte zum Gedeihen gebracht werden erst durch Ausreissen der römischen Saat.

Drastisch und naiv wird von einem Augenzeugen und Mitacteur eines heiligen Kreuzzuges, Geoffroi de Ville-Hardouin, Landmarschall der Champagne, in schlichter Relation exemplificirt, in welch' frommer Weise — mit welchem „sittlichen Ernste“ — die angeblich grosse und hohe Innokentische Idee in die Wirklichkeit sich übersetzte. — Angestachelt durch Innocenz III. nimmt der Edeln Frankreichs eine grosse Zahl, hochherzigen Sinnes, das Kreuz. Hohen Sinnes — und gegen noch höheren Geldlohn — giebt Venedig seine Flotte zum Kreuzzuge her. Es ist billig und recht, dass die Unternehmung ihre Kosten selbst decke. Daher wurden unterwegs zu Christi Ruhm und Ehr' christliche Staaten beiläufig, selbstverständlich unter schicklichem Anlasse, überfallen. Eines schönen Palmsonntags erobert man Konstantinopel

und plündert es nach den Regeln der Kunst und ritterlicher Ehre während der Charwoche. Nach eingetretener Sättigung an genommenen Schätzen und annectirten Palästen singen die frommen Plünderer am Ostertage in der von ihnen ausgeraubten Hagia Sophia solennes te Deum laudamus für des gnädigen Gottes reiche Gabe. Und die frommen Edlen etabliren sich, dieser als Kaiser in Konstantinopel, jener als König in Tessalonich u. s. w.

Ob wohl auch diesen frommen Räubern „sittlicher Ernst als Pathengeschenk in die Wiege gelegt“ worden, mit solchem Erfolge, dass man „werden möchte, was sie waren?“

Woher aber mag es diesen Kreuzfahrern so leicht geworden sein, ihr — angebliches — Unternehmungsziel schier aus den Augen zu verlieren, und zwar bleibend? Sollte die Abschweifung von ihrem heiligen Wege und die Errichtung lateinischer Herrschaften über schismatische Völkerschaften dem Anstifter der Kreuzfahrt unlieb, ja sollte sie ihm unerwartet gewesen sein? Durch keinen Bannstrahl wurden die abentheuernden Eroberer ihrem ursprünglichen Ziele wieder zugewiesen.

Woher die sonderbare Vorliebe für längst vergangene, unwiederbringliche Existenzformen? Woher die Vorliebe für das Mittelalter?

Unsere körperliche Ausgestaltung im Mutterleibe wiederholt immer wieder den Gang der Entwicklung der lebenden Welt, der wir angehören. So mögen auch unsere Vorstellungen und Begriffe, von Kindesbeinen an bis zum reifen Mannesalter, die Bahn zu durchlaufen und sie immer wieder darzustellen haben, auf welcher allein die geistige Entwicklung der Menschheit sich zu vollziehen vermag. So mag es normal erscheinen,

wenn unsre Knaben, in gewissem Alter, mit Vorliebe in Ritterbüchern lesen und mit Panzer und Helm und Lanze auf ihren Steckenpferden einherstürmen. Wer möchte in reiferen Jahren dabei sich ertappen lassen?

